



Neubau des Elbedeiches in der
Stadt Bleckede, OT Alt Garge

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Stadt Bleckede
Lüneburger Str. 2a
21354 Bleckede

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
(NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Lübbecke
Herr Witte
Herr Hennig

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 - 444
Email: poststelle@nlwkn-lq.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 24.06.2011
Az.: VI L – 62211-463-003

Inhaltsverzeichnis

<u>Teil A – Planfeststellung</u>		5
I. Verfügender Teil		5
I.1	Planfeststellung	5
I.2	Planunterlagen	5
I.2.1	Planfestgestellte Unterlagen	5
I.2.2	Planfestgestellte Planänderungen und -ergänzungen	8
I.3	Entscheidungen über Einwendungen, Anregungen, Bedenken	10
I.4	Kostenlastentscheidung	10
II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise		10
II.1	Nebenbestimmungen	10
II.1.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	10
II.1.2	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	11
II.1.3	Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen	11
II.1.4	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	12
II.1.5	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege	12
II.1.6	Nebenbestimmungen zu Bauwerken	13
II.1.7	Nebenbestimmungen zum Baurecht	13
II.1.8	Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen	13
II.2	Zusagen	15
II.3	Hinweise	16
II.3.1	Allgemeine Hinweise	16
II.3.2	Sonstige Hinweise	17
III. Begründung		17
III.1	Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung	18
III.2	a) Planrechtfertigung / b) Begründung zur Festsetzung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung	22
III.3	Variantenvergleich	23
III.4	Flächeninanspruchnahme	23
III.5	Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich FFH – Verträglichkeitsprüfung	24
III.5.1	Vorbemerkungen	24
III.5.2	Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG	24
III.5.3	FFH - Verträglichkeitsprüfung	32
III.6	Naturschutz und Landespflege	33
IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen		37
IV.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	37
IV.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine	51
IV.3	Einwendungen	54
<u>Teil B – Wasserrechtliche Erlaubnis</u>		59
I. verfügender Teil		59

II. Nebenbestimmungen	59
III. Begründung	60
IV. Entscheidungen über Stellungnahmen	60
<u>Teil C – Allgemeines</u>	60
I. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil A und Teil B	60
II. Rechtsbehelfsbelehrungen	60
II.1 Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil A	60
II.2 Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil B	61
III. Hinweise	61
Abkürzungsverzeichnis	62

Teil A - Planfeststellung

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes des Ortsteiles Alt Garge der Stadt Bleckede wird nach dem Antrag der Stadt Bleckede vom 02.07.2010, dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 und dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107, 108 NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen / Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Für die Durchführung dieses Planes ist die Enteignung gemäß § 71 WHG zulässig.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

Hinweise:

1. Soweit Planunterlagen geändert oder ergänzt worden sind, gelten jeweils die zuletzt erstellten hier festgestellten Text- und Planfassungen

Ordner I	Technische Unterlagen	Maßstab / Seitenzahl
Textteil		
1.	Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffene	Seite 5 - 8
2.	Erläuterungsbericht	Seite 9 - 35
3.	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstige Anlagen	Seite 36 bis 38
Anlagen	Karten und Pläne	
1	Übersichtskarte	M 1:25000
2	Übersichtslageplan	M 1: 5000
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan 1: Deich – km 0+000 bis 0+750	M 1:1000
3.2	Lageplan 2: Deich – km 0+750 bis 1+400	M 1:1000
3.3	Lageplan 3: Deich – km 1+400 bis 2+050	M 1:1000
3.4	Lageplan 4: Deich – km 2+050 bis 2+360	M 1:1000
4	Längsschnitt: Deich – km 0+000 bis 2+360	M. d. H. 1:100 M. d. L. 1:5000
5	Deichquerschnitte	
5.1	Deichquerschnitt 1: Deich – km 0+050	M 1:100

5.2	Deichquerschnitt 1: Deich – km 0+250	M 1:100
5.3	Deichquerschnitt 1: Deich – km 0+450	M 1:100
5.4	Deichquerschnitt 1: Deich – km 0+670	M 1:100
5.5	Deichquerschnitt 1: Deich – km 1+160	M 1:100
5.6	Deichquerschnitt 1: Deich – km 1+230	M 1:100
5.7	Deichquerschnitt 1: Deich – km 1+340	M 1:100
5.8	Deichquerschnitt 1: Deich – km 1+660	M 1:100
5.9	Deichquerschnitt 1: Deich – km 1+840	M 1:100
5.10	Deichquerschnitt 1: Deich – km 1+980	M 1:100
5.11	Deichquerschnitt 1: Deich – km 2+300	M 1:100
6	Regelzeichnungen	
6.1	Mindestprofil 1, Deichverteidigungsweg	M 1:100 / 1:50
6.2	Mindestprofil 2, Deichverteidigungsweg auf der Krone	M 1:100 / 1:50
6.3	Deichüberfahrt	M 1:200
7	Grunderwerbsverzeichnis	
8.	Betroffene Grundeigentümer	
8.1	Lageplan 1: 0+000 bis 0+750	
8.2	Lageplan 2: 0+750 bis 1+400	
8.3	Lageplan 3: 1+400 bis 2+050	
8.4	Lageplan 4: 2+050 bis 2+360	
9	Oberflächenentwässerung	
9.1	RRB Stiepeler - Str.: Draufsicht / Schnitte	M 1:500 / 1:50
9.2	RRB Betonwerk: M	M 1:500
10	Transportwege	M 1:5000
Ordner II	Landespflege	
Textteil		
	Umweltverträglichkeitsstudie	
	Erläuterungsbericht	190 Seiten
	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33 Seiten
	FFH-Verträglichkeitsstudie	
	Erläuterungsbericht	93 Seiten
Gemeinsamer Kartenteil		
Blatt Nr. 1	Schutzgut Boden	M 1: 10.000
Blatt Nr. 2	Schutzgut Wasser	M 1: 10.000
Blatt Nr. 3	Biotoptypen	M 1: 5.000
Blatt Nr. 4	Biotoptypen - Bewertung	M 1: 5.000
Blatt Nr. 5	Schutzgut Fauna	M 1: 5.000
Blatt Nr. 6	Schutzgut Landschaftsbild	M 1: 10.000

Blatt Nr. 7	Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter	M 1: 10.000
Blatt Nr. 8	Raumwiderstand	M 1: 10.000
Blatt Nr. 9	Trassenvarianten	M 1: 5.000
Blatt Nr. 10	Auswirkungen auf Biotoptypen und Fauna	M 1: 5.000
Blatt Nr. 11	Auswirkungen auf Boden, Wasser, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter	M 1: 5.000
Blatt Nr. 12	Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FHH – Richtlinie sowie wertbestimmender Vogelarten des EU - Vogelschutzgebietes	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
Textteil	Erläuterungsbericht	95 Seiten
Kartenteil		
Blatt Nr. 1.1	Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000
Blatt Nr. 1.2	Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000
Blatt Nr. 1.3	Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000
Blatt Nr. 1.4	Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000
Blatt Nr. 1.5	Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000
Blatt Nr. 2	Übersichtsplan zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen	M 1:5000
Blatt Nr. 3.1	Maßnahmenplan	M 1:1000
Blatt Nr. 3.2	Maßnahmenplan	M 1:1000
Blatt Nr. 3.3	Maßnahmenplan	M 1:1000
Blatt Nr. 3.4	Maßnahmenplan	M 1:1000
Blatt Nr. 3.5	Maßnahmenplan	M 1:1000
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Textteil	Erläuterungsbericht	29 Seiten

I.2.2 Planfestgestellte Planänderungen und -ergänzungen**I.2.2.1 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011**

Ordner I	Technischer Teil	
Textteil A / B	Einleitung / Erläuterungsbericht	6 Seiten
Textteil C	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
Anlagen	Karten und Pläne	
	1. a Übersichtskarte	M 1 : 25000
	2. a Übersichtslageplan	M 1 : 5000
	Lagepläne	
	3. 1 a Lageplan 1 : km 0 + 000 bis 0 + 600	M 1 : 1000
	3. 2 a Lageplan 2 : km 0 + 600 bis 1 + 500	M 1 : 1000
	3. 3 a Lageplan 3 : km 1 + 500 bis 2 + 200	M 1 : 1000
	3. 4 a Lageplan 4 : km 2 + 200 bis 2 + 467	M 1 : 1000
	Längsschnitte	
	4 a Längsschnitt Elbedeich km 0 + 000 bis 2 + 267	M. d. L. 1 : 5000 M. d. H. 1 : 100
	Querschnitte	
	5.1 a Deichquerschnitt 1 (Deich – km 0 + 050)	M 1 : 100
	5.1 a Deichquerschnitt 2 (Deich – km 0 + 250)	M 1 : 100
	5.1 a Deichquerschnitt 3 (Deich – km 0 + 450)	M 1 : 100
	Regelzeichnungen Elbedeich	
	- entfällt -	
	Grunderwerbsverzeichnis	
	7 a Verzeichnis der betroffenen Grundstückseigentümer	
	Betroffene Grundeigentümer	
	8.1 a Lageplan 1: km 0 + 000 bis 0 + 600	M 1 : 1000
	8.2 a Lageplan 2: km 0 + 600 bis 1 + 500	M 1 : 1000
	8.3 a Lageplan 3: km 1 + 500 bis 2 + 200	M 1 : 1000
	8.4 a Lageplan 4: km 2 + 200 bis 2 + 467	M 1 : 1000
	Oberflächenentwässerung	
	9.2 a RRB Betonwerk – Draufsicht -	M 1 : 500
Ordner II	Naturschutzfachlicher Teil	
Textteil	Änderungsübersicht LBP	2 Seiten

	Landschaftspflegerischer Begleitplan	95 Seiten
	Anpassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	7 Seiten
Anlagen	Karten und Pläne	
	Blatt Nr. 1.1 Bestands – und Konfliktplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 1.2 Bestands – und Konfliktplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 1.3 Bestands – und Konfliktplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 1.4 Bestands – und Konfliktplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 1.5 Bestands – und Konfliktplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 2 Übersichtsplan zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen	M 1 : 5000
	Blatt Nr. 3.1 Maßnahmenplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 3.2 Maßnahmenplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 3.3 Maßnahmenplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 3.4 Maßnahmenplan	M 1 : 1000
	Blatt Nr. 3.5 Maßnahmenplan	M 1 : 1000

I.2.2.2 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011

Ordner 1		
Textteil 1	Erläuterungsbericht	2 Seiten
Textteil 2	Maßnahmenbeschreibung Vorlandabgrabung (hydraulische Kompensation)	3 Seiten
Textteil 3	Maßnahmenbeschreibung Oberflächenentwässerung Stiepeler Straße und „Am Werder“	2 Seiten
Anlagenteil 3	Lageplan 3.5 (Graben Stiepeler Straße)	M 1 : 1000
	Lageplan 3.6 (Graben Stiepeler Straße)	M 1 : 1000
	Längsschnitt 4.2 (Graben Stiepeler Straße von Station 0 + 000 bis Station 1 + 700)	M. d. H. 1 : 100 M. d. L. 1 : 1000
Textteil 4	Berechnung von Regenrückhaltebecken und Deichdurchführungen zur Oberflächenentwässerung im Ortsteil Alt Garge der Stadt Bleckede – Ing. Büro Beußel v. 14.01.2010	

NLWKN - Direktion - GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss vom 24.06.2011 für den Neubau des Elbedeiches der Stadt Bleckede, OT Alt Garge
--------------------------------------	---

	Erläuterungsbericht zur Einleitung (Festlegung der Einleitungsstelle) im RRB Stiepelser Straße	1 Seite
Textteil 5	Erläuterungsbericht und Bemessung – Errichtung eines Lagergebäudes für die mobilen Elemente der Hochwasserschutzwand von Stat. 1 + 325 bis Stat. 1 + 355 und bei Stat. 1 + 273 -	2 Seiten
Anlagenteil 5	Übersichtskarte	M 1 : 5000
	Übersichtslageplan	M 1 : 1000
	Lageplanausschnitt	M 1 : 100
Textteil 6	Erläuterungsbericht – Einbau eines Schutzrohres DN 250 bei Deich – km 1 + 815 im Zuge eines geplanten Trinkwasserdükers durch die Elbe	1 Seite
Text- Kartenteil 7	Änderungen landschaftspflegerischer Begleitplan	6 Seiten

I.3 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken, Einwände und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.4 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert ergehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen

II.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

II.1.1.1 Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Wasser- und Deichbehörde, hier dem Landkreis Lüneburg, unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind von den Maßnahmen Betroffene in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

II.1.1.2 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

II.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

II.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss der Elbe und der Schutz gegen Elbehochwasser sind jederzeit sicherzustellen.

II.1.2.2 Mit den Deichbaumaßnahmen im Bereich der Flutmulde am Alten Klärwerk darf erst begonnen werden, wenn die dortige nordwestlich im Vorland von Alt Garge vorgesehene Abgrabung erfolgt und abgenommen wurde.

II.1.3 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen

II.1.3.1 Der Maßnahmenträger hat mit dem Straßenbaulastträger über die Bauzeitenplanung eine einvernehmliche Festlegung über die Zeiträume zu treffen, in denen vermehrt bzw. verdichtet Bodentransporte über die K 11 von Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000 durchgeführt werden. Vor dem Beginn einer Bodentransportphase hat der Maßnahmenträger mit dem Straßenbaulastträger eine Begehung des Streckenabschnittes durchzuführen um die vorhandenen Schäden zu erfassen. Nach Beendigung der Transportphase hat eine erneute Begehung zu erfolgen, die entstandenen Schäden sind festzustellen.

II.1.3.2 Der Maßnahmenträger hat in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und der Verkehrsbehörde den Bodentransport - Verkehr regelnde Maßnahmen auf der K 11 von Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000 vor jeder Transportphase durchzuführen. Die regelnden Maßnahmen beinhalten die Vorgabe einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km / h sowie den Aufbau mobiler Verkehrsinseln zur Fahrbahnverengung.

II.1.3.3 Der Maßnahmenträger hat das mit den Bodentransporten beauftragte Unternehmen auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsregelungen im Abschnitt der K 11 von Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000 zur Vermeidung kostenträchtiger Reparaturen hinzuweisen.

II.1.3.4 Der Maßnahmenträger hat den Straßenabschnitt der K 11 von Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000 regelmäßig zu kontrollieren. Bei Schäden ist in Absprache mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, ob die Schäden umgehend beseitigt werden müssen. Soweit der Straßenbaulastträger über seine Streckenkontrollen Schäden feststellt und dieses dem Maßnahmenträger mitteilt, hat ebenfalls umgehend eine Schadensbeseitigung zu erfolgen.

II.1.3.5 Über den gesamten Zeitraum der Bodentransporte (alle Transportphasen) auf der K 11 von Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000 hat eine Beweissicherung der rechts- und linksseitig des Streckenabschnittes gelegenen Bebauung zu erfolgen. Der Maßnahmenträger hat zur Durchführung einen Sachverständigen zu beauftragen. Der Sachverständige hat festzulegen, welche Bauten einer Beweissicherung zu unterziehen sind und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die vorgesehene Beweissicherung ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Bodentransporte zur Zustimmung vorzulegen.

II.1.3.6 Der Maßnahmenträger hat darauf hin zu wirken, dass die Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden Flächen die Pächter dieser Flächen rechtzeitig informieren.

II.1.3.7 Während der Bauarbeiten hat der Maßnahmenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zu-

fahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf zu bewirtschaftende Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege nicht möglich sind, hat der Maßnahmenträger die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) anderweitig sicherzustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, um die Wahrnehmung anderer Rechte, z. B. Fischereirechte, sicherzustellen. Im Hinblick auf ggf. erforderliche Beschilderungen, z. B. für Umleitungsstrecken, an öffentlichen Straßen und Wegen wird auf die Regelung in der NB II.1.8.5 hingewiesen.

II.1.3.8 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und anderen Bauwerke (z. B. Hochbauten, wie Häuser) der Transportstrecken bzw. an den Transportstrecken nach Anlage 10 (Ordner 1 / Planfeststellungsantrag vom 02.07.2010) sind geeignete mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern einvernehmlich festgelegte Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Mit Beweis zu sichern sind auch die Anschlussbereiche der Auf- und Abfahrten zu den Anliegergrundstücken. Die Straßen, Wege und Anschlussbereiche sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in einen mindestens gleichwertigen Zustand, wie vor Beginn der Transporte, zu Lasten des Maßnahmenträgers wieder herzustellen.

II.1.3.9 Soweit domänenfiskalische Flächen betroffen sind, ist das Domänenamt rechtzeitig über den Zeitpunkt der erforderlichen Flächeninanspruchnahme zu informieren.

II.1.3.10 Für die Entwässerung (Oberflächen- und Qualmwasser) des Flurstückes 73/3, Flur 7, der Gemarkung Alt Garge ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn eine mit Herrn Wegener abgestimmte Detailplanung zur Zustimmung vorzulegen.

II.1.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

II.1.4.1 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind unter anderem zu beachten:

- AVV Baulärm
- 32. BImSchV (Geräte und Baumaschinen – LärmschutzVO)
- 16. BImSchV (Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen).

II.1.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

II.1.5.1 Soweit Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ist durch Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch der Naturschutzzweck zu Gunsten des Landes Niedersachsen zu sichern. Für einen Verkauf der Kompensationsflächen bedarf es der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

II.1.5.2 Nach Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen hat eine Abnahme durch den Maßnahmenträger mit seinem Landschaftsplaner und der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

II.1.5.3 In der Ortslage Alt Garge sind drei Bäume heimischer Arten mit einem Mindeststammumfang von 10 cm zu pflanzen.

II.1.5.4 Soweit die bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 4 vorzusehende ökologische Baubegleitung in den im LBP unter 5.2.4 benannten Bereichen und Zeiten den Wachtelkönig vorfindet, ist durch die ökologische Baubegleitung zu entscheiden, in welchem Umfang der Baubetrieb einzuschränken ist. Die Entscheidung ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

II.1.5.5 In den Abschnitten, in denen der Einbau von Hochborden am Deichverteidigungsweg erfolgt, hat der Maßnahmenträger in Absprache mit dem Landkreis Lüneburg festzulegen, wo und in welchem Abstand Absenker vorzusehen sind. Im Mittel sind Absenker in einem Abstand von 25,0 m vorzusehen.

II.1.5.6 Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, bei der Umsetzung der V 6 einen fachkundigen Biologen / eine fachkundige Biologin hinzuzuziehen.

II.1.5.7 Für die Walderhaltungsabgabe wird ein zu zahlender Betrag in Höhe von 99.000 EUR festgesetzt. Dieser ist mit Beginn der Fällarbeiten (Verlust von Waldfläche) an die Untere Waldbehörde beim Landkreis Lüneburg zu zahlen. Die Modalitäten der Abwicklung sind beim Landkreis Lüneburg zu erfragen.

II.1.5.8 Bei einer Räumung des Baufeldes und der Fällung von Bäumen außerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Februar ist für die Durchführung eine ökologische Baubegleitung durch einen fachkundigen Biologen vorzusehen. Diese hat jeweils direkt am Tag vor der beabsichtigten Baufeldräumung und Baumfällung die betroffenen Bereiche und Bäume zu untersuchen und für die Räumung freizugeben. Sofern Hindernisse (Bruten, besetzte Fledermaushöhlen) festgestellt werden, ist der Eingriff zu unterlassen. Hierbei kann es nach der Beurteilung des Gutachters ausreichen, den besetzten Höhlenbaum unberührt zu lassen oder bei störempfindlichen Vogelarten den jeweiligen Abschnitt nicht zu räumen.

II.1.5.9 Die Umsetzung der V 6 (Kapitel 5.2.6 im LBP) hat vor Beginn der Baumfällarbeiten zu erfolgen

II.1.5.10 Bei einer Baumfällung bis Ende September unter Beachtung der NB II.1.5.8 entfällt die V 5 (Kapitel 5.2.5 LBP)

II.1.6 Nebenbestimmungen zu Bauwerken

II.1.6.1 Der Landkreis Lüneburg als zuständige Baubehörde ist bei der Abnahme der Bauwerke zu beteiligen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit einer Teilnahme zu geben. Vor den Abnahmen sind, soweit erforderlich und von den Beteiligten gefordert, entsprechende Pläne zur Verfügung zu stellen.

II.1.7 Nebenbestimmungen zum Baurecht

II.1.7.1 Mit der Errichtung des Lagergebäudes für die mobilen Hochwasserschutzelemente darf erst begonnen werden, wenn der Maßnahmenträger dem Landkreis Lüneburg die vom Entwurfsverfasser nach § 75 a Abs. 8 Nr. 1 NBauO zu unterzeichnende Erklärung vorgelegt hat.

II.1.8 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

II.1.8.1 Der Maßnahmenträger hat nach Abschluss der Baumaßnahmen Bestandspläne des Deiches, der anderen errichteten bzw. umgebauten Bauwerke und für die Kompensationsmaßnahmen, ausgenommen die Ver- und Entsorgungsanlagen, zu erstellen und aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Pläne ist dem Landkreis Lüneburg zu übersenden.

II.1.8.2 Der Landkreis Lüneburg ist bei den Bauabnahmen der wasserbaulichen und deichbaulichen Anlagen zu beteiligen. Dieses gilt auch für die Kompensationsmaßnahmen, soweit die Naturschutzbehörde des Landkreises zuständig ist. Ist dieses nicht der Fall, ist die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau als dann zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Vor den Abnahmen sind, soweit erforderlich und von den Beteiligten gefordert, entsprechende Pläne zur Verfügung zu stellen.

II.1.8.3 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern sie während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen zu beseitigen.

II.1.8.4 Zur Sicherstellung des überregionalen Hochwasserschutzes sind die Flächen im Verlauf der fiktiven im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag v. 28.02.2011 in der Anlage 2 a – Übersichtslageplan – von km 0 + 593 bis km 1 + 167 und Deich – km 1 + 497 bis km 1 + 627 dargestellten Deichlinie in einer Breite von 10 m vor einem Höhenabtrag durch Kauf oder Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

II.1.8.5 Der Maßnahmenträger hat nach § 45 STVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Baubetriebes die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beantragen, wie z.B. Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

II.1.8.6 Der Maßnahmenträger hat mit den Ver- und Entsorgungsträgern rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung durchzuführen. Der für die Einweisung erforderliche Zeitpunkt ist mit dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen. Die Gültigkeitsdauern der Einweisungen sind zu beachten. Die im Zuge der Einweisung durch den Ver- und Entsorgungsträger gemachten Vorgaben zum Schutz seiner Anlagen sind zu beachten. Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen betroffen sind, gehen die Kosten für die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Verlegungen / baulichen Veränderungen und Erschwernisse zum Schutz der Anlagen zu Lasten des Maßnahmenträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.

II.1.8.7 Für den zwischen Deich – km 1 + 325 und Deich – km 1 + 355 vorgesehenen teilmobilen Hochwasserschutz ist der Planfeststellungsbehörde vor Bauausführung ein statischer Nachweis mit den gewählten Bemessungsansätzen zur Zustimmung vorzulegen.

II.1.8.8 Die neue Trassenführung der Abwasserdruckrohrleitung von Alt Garge Richtung Bleckede hat der Maßnahmenträger mit der Abwasserentsorgung Bleckede GmbH einvernehmlich festzulegen.

II.1.8.9 Zur weiteren Ver- und Entsorgung des ehemaligen Klärwerkes hat der Maßnahmenträger die erforderlich werdenden Kreuzungen des Deiches nach Lage und Ausführung mit dem Ver- bzw. Entsorgern einvernehmlich festzulegen. Gleiches gilt für die bei Deich – km 0 + 300 geplante Kreuzung des Deiches zur Versorgung des ehemaligen Betonwerkes.

II.1.8.10 Der Maßnahmenträger hat bei der Bauausführung sicherzustellen, dass die Anlagen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH im Baubereich zugänglich bleiben.

II.1.8.11 Die Kabelschutzanweisungen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH sind bei der Bauausführung zu beachten.

II.1.8.12 Die Durchführung einer ggf. erforderlich werdenden Verlegung der Telekommunikationslinie im Bereich „Am Werder“ Ecke Stichweg zu Haus 9 ist mit der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH einvernehmlich abzustimmen.

II.1.8.13 Die Ausführung und genaue Lage des Kreuzungsbauwerkes bei Deich – km 1 + 815 ist mit dem Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch einvernehmlich abzustimmen. Das Material für die Deichquerung wird durch den Wasserverband Elbmarsch beschafft und bereitgestellt. Die Kosten der Maßnahme gehen zu Lasten des Wasserverbandes Elbmarsch.

II.1.8.14 Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes der Ilmenauniederung sind die Unterhaltungstreifen unter Hinweis auf die Verbandsatzung freizuhalten.

II.1.8.16 Soweit im Falle eines Hochwasserereignisses in der Elbe die Absperrorgane der Regenwassereinleitung am „Alten Betonwerk“ geschlossen werden und das Niederschlagswasser nicht mehr in die Elbe abfließen kann, hat der Maßnahmenträger am RRB einen ausreichenden mobilen Pumpbetrieb einzurichten, mit dem es bei Niederschlagsereignissen möglich ist, das sich im RRB sammelnde Niederschlagswasser in die Elbe zu pumpen. Das RRB ist bei Außerbetriebnahme zu leeren.

II.1.8.17 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen dieser Planfeststellungsbeschluss eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgibt, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

II.2 Zusagen

II.2.1. Der Maßnahmenträger sagt zu, dem WSA Lauenburg für das Flurstück 11/26, Flur 6, Gemarkung Alt Garge – verpachtet an die Gemeinschaft Bootsfreunde Alt Garge e.V. und das Flurstück 11/20, Flur 6, Gemarkung Alt Garge – verpachtet an Vattenfall Europe Hamburg AG eine Zustimmungserklärung der Pächter zur Flächenbereitstellung zukommen zu lassen, soweit sie diese abgeben.

II.2.2 Der Maßnahmenträger sagt zu, während der Bauausführung einen Informationsaustausch zwischen NLWKN, ökologischer Baubegleitung und zuständiger Naturschutzbehörde zu gewährleisten, um die Baumaßnahme naturverträglich durchzuführen. Vorgebrachte Anregungen und / oder Bedenken wird der Maßnahmenträger unter Berücksichtigung der Bauzeitenplanung und zusätzliche entstehender Kosten berücksichtigen.

II.2.3 Der Maßnahmenträger sagt zu, bei der Abnahme der Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes der Ilmenauniederung diesen zu beteiligen.

II.2.4 Der Maßnahmenträger sagt zu, bei der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 mit den Eigentümern den Pflanzabstand im Bereich der Zufahrten zu den Nutzflächen abzustimmen.

II.2.5 Der Maßnahmenträger sagt bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 8 nachfolgendes zu:

Für die Maßnahmen werden Heister (1,00 bis 1,50, 2xv) aus lokalen Herkünften gepflanzt; dieses betrifft die Arten: Quercus robur, Fagus sylvatica, Ulmus laevis, Carpinus betulus und Sorbus aucuparia. Ebenfalls aus lokalen Herkünften werden Craraegus monogyna, Euonymus europaeus und Corylus avellana als verpflanzte Sträucher (1,00 bis 1,50 1xv) gepflanzt. Die Jungpflanzen werden durch mechanischen Verbisschutz (Verbissmanschette) geschützt. Bei einem Ausfall von mehr als 10 % der Anpflanzungen erfolgen Ersatzanpflanzungen.

II.2.6 Der Maßnahmenträger sagt zu, die Möglichkeit der Pflanzung von Eichen innerhalb der Ortslage als Teil der Ersatzmaßnahme E 1 zu prüfen.

II.2.7 Der Maßnahmenträger sagt zu, den Kopfsteinpflasterweg zum alten Fähranleger – Alt Garge – Neu Garge im Abschnitt gegenüber dem Grundstück – Hauptstraße 38 im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen zu sichern und den Weg zu erhalten.

II.2.8 Abweichend von der Darstellung im LBP – Blatt Nr. 1.2 - wird die auf dem Grundstück von Herrn Buhndorf linksseitig (zum Hafen gesehen) stehende mit Q 3 bezeichnete Eiche nicht gefällt. Das Sonstige auf dem Grundstück gefällte Baumholz wird Herrn Buhndorf überlassen.

II.3 Hinweise

II.3.1 Allgemeine Hinweise

II.3.1.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind die der Konzentrationswirkung unterfallenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

II.3.1.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des festgestellten Vorhabens ist das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richten sich nach den Vorschriften des NEG und sind im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht sowie der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

II.3.1.3 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

II.3.2 Sonstige Hinweise

II.3.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Beschluss angegebenen Stationierungen sich auf den 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 beziehen. Eine Verschiebung der Stationierung gegenüber dem Erstantrag vom 02.07.2010 ergibt sich durch die Verkürzung der beantragten Deichlinie.

II.3.2.2 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden unter Hinweis auf die Ausführungen unter III.5.3 und III.6 dieses Beschlusses gleichzeitig folgende Befreiungen und Ausnahmen erteilt:

- gemäß §§ 1 Abs. 3, 25 NEIbtBRG i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 NEIbtBRG i.V.m. § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG und 41 NAGBNatSchG;
- gemäß § 17 Abs. 3 NEIbtBRG, soweit die Maßnahme besonders geschützte Biotop nach Anlage 6 benannten Gesetzes zerstört oder erheblich beeinträchtigt
- Ausnahmegenehmigungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

II.3.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung (Schutzmaßnahmen) entsprechend den Vorgaben des LBP zwingend zu erfolgen haben, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.

II.3.2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP zu erfolgen hat, damit der Kompensationszweck sicher erreicht wird. Danach ist mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen spätestens nach Beendigung der Deichbaumaßnahme zu beginnen.

III. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend unter III.2 – Planrechtfertigung - dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, und andere wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen hier die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereine sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 06.04.2011 und dem Nacherörterungstermin mit dem Landkreis Lüneburg am 11.05.2011 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig den vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Einwendungen zu entsprechen.

III.1 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 12 NDG i.V.m. §§ 67 Abs. 2 Satz 3, 68 WHG und 108 NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasserdeichen der Planfeststellung.

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag der Stadt Bleckede vom 02.07.2010 und den Änderungs- und Ergänzungsanträgen vom 28.02.2011 und 24.05.2011 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als zuständige Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

Die Zuständigkeit des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion/Geschäftsbereich VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg ergibt sich aus § 12 NDG in Verbindung mit § 1 Ziffer 5 der ZustVO-Deich.

Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 14.07.2010 und 15.07.2010 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem mit Antrag vom 02.07.2010 beantragten Vorhaben gegeben wurde. Im weiteren Verfahren wurde einem Teil der Vorgenannten mit Schreiben vom 03.03.2011 ergänzend Gelegenheit zur Stellungnahme zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 gegeben. Bestandteile des Änderungs- und Ergänzungsantrages sind eine geänderte und ergänzte technische Planung, eine Neufassung des LBP und ein angepasster Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Eine Änderung und / oder Ergänzung der UVS und der FFH – Verträglichkeitsuntersuchung wurde wegen der sich hier ergebenden Geringfügigkeiten der Auswirkungen der Planänderung bzw. Planergänzung nicht erforderlich.

Durch den 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 wurden keine neuen Betroffenheiten ausgelöst, so dass weitere Anhörungen nicht erforderlich waren. Für die erstmalig beantragte Abgrabung einer Vorlandfläche als Kompensation für Eingriffe in das Abflussprofil der Elbe, die Errichtung eines Gebäudes zur Lagerung der mobilen Elemente der Hochwasser- schutzanlagen, die Konkretisierung der Planung zur Oberflächenentwässerung und eine beantragte Einleitungserlaubnis war alleinig eine Beteiligung des Landkreises Lüneburg erforderlich. Zu der Konkretisierung der Oberflächenentwässerung sowie der Einleitungserlaubnis hat der Landkreis mit Schreiben vom 20.04.2011 Stellung genommen, zu der Vorlandabgrabung und dem Lagerungsgebäude mit Mail v. 13.04.2011 und Mail v. 27.05.2011.

Im Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange (TöB):

Landkreis Lüneburg

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Lüneburg - GB IV

Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Lüneburg (GLL)

Seit 01.01.2011: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Lüneburg (GLL) - Domänenamt Stade –

Seit 01.01.2011: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg - Domänenamt Stade -

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Uelzen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Uelzen

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst

Niedersächsisches Forstamt Gohrde

Artlenburger Deichverband

Abwasserentsorgung Bleckede GmbH

Unterhaltungsverband Nr. 11
Ilmenau-Niederung

Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch

Kraftwerk Bleckede
Ludolf Stamer GmbH
Seit Anfang 2011: Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG

E. ON Avacon AG
Geschäftsstelle Lüneburg

Deutsche Telekom AG T-Com
Technische Infrastruktur / NL: TI Nordwest

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

Vattenfall Europe Business Services GmbH
Liegenschaftswesen Hamburg

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg

Wehrbereichsverwaltung Nord

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Der 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 wurde den Vorbenannten zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme übersandt. Erstmals wurde die Gesellschaft für Landes-eisenbahnaufsicht mbH (LEA), da neu betroffen, beteiligt.

Der 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 wurde nur dem Landkreis Lüneburg zur Stellungnahme übersandt.

Keine Stellungnahme zu den Anträgen abgegeben bzw. keine Einwendung vorgebracht haben der GB IV des NLWKN, das Landesamt für Bergbau, Energie und Verkehr, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Kabel – Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, die Wehrbereichsverwaltung Nord und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Auf die Bedenken und / oder Anregungen bzw. Einwendungen der TöB, die eine Stellungnahme zu den Anträgen abgegeben haben, wird nachfolgend unter Ziff.IV.1 eingegangen.

Im Verfahren beteiligte anerkannte Naturschutzvereine:

Sportfischer-Verband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.

Naturschutzverband Niedersachsen e. V.

Naturfreunde Niedersachsen e. V.
Landesverband für Umweltschutz, Touristik und Kultur

Landesverband Niedersachsen
Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Biologische Schutzgemeinschaft
Hunte-Weser-Ems e. V.

Verein Naturschutzpark e. V.

Niedersächsischer Heimatbund e. V.

NABU Niedersachsen

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz

Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Aktion Fischotterschutz e. V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Der 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 wurde den Vorgenannten, ausgenommen der Sportfischer-Verband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., die Natur-

freunde Niedersachsen e. V., die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. und der Verein Naturschutzpark e. V., zu einer ergänzenden Stellungnahme übersandt.

Von den Benannten haben der Naturschutzbund (NABU), der Bund für Umwelt – und Naturschutz (BUND) und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald eine Stellungnahmen zum Antrag vom 02.07.2010 und zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 abgegeben, auf die unter Ziff. IV.2 eingegangen wird.

Einwendungen im Verfahren:

Im Verfahren zum Antrag vom 02.07.2010 sind 5 private Einwendungen eingegangen

Zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 wurden die fünf Privaten, welche eine Einwendung zum Ursprungsantrag abgegeben haben, erneut gehört. Ergänzend gehört, da durch die Änderungen und Ergänzungen erstmalig betroffen, wurden

- Frau Ute Siewert, Am Park 1, 21354 Alt Garge
- Frau Andrea Griewald, Ludwig – Pink – Weg, 21354 Bleckede
- IG Draisine Bleckede e.V., Am Waldbad 5, 21354 Bleckede

Zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag sind 4 Einwendungen vorgebracht worden

Auf die insgesamt im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wird unter Ziff. IV.3 eingegangen.

In der Zeit vom 02.08.2011 bis 01.09.2010 haben die Planunterlagen des Antrages vom 02.07.2010 bei der Stadt Bleckede nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bis zum 15.09.2010 konnten Stellungnahmen gegen den geplanten Neubau des Elbedeiches in der Stadt Bleckede / OT Alt Garge abgegeben bzw. Einwendungen erhoben werden. Beim Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 war eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, da die von den Änderungen und Ergänzungen Betroffenen bekannt waren und direkt angehört werden konnten.

Die Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zum Ursprungsantrag vom 02.07.2010 und dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 wurden am 06.04.2011 in Bleckede / OT Alt Garge nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert. Direkt zu dem EÖT geladen wurden die TöB, die anerkannten Naturschutzvereine und die privaten Einwender, welche im Verfahren Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben haben.

Zur Feststellung, ob es sich bei der geplanten Nutzung eines Abschnittes einer Kreisstraße des Landkreises Lüneburg zur Abwicklung der Bodentransporte um eine Sondernutzung handelt, oder ob die Nutzung dem Gemeingebrauch zuzuordnen ist, fand am 11.05.2011 eine Nacherörterung mit dem Landkreis Lüneburg als Straßenbaulastträger statt.

Eine Nacherörterung der Stellungnahmen des Landkreises Lüneburg zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag war nicht erforderlich.

Im Verfahren hat der Maßnahmenträger der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass mit den Bauarbeiten, hier auch der Freimachung des Baufeldes und dem Fällen der Bäume ggf. vor Oktober begonnen werden muss. Dieses ist unter Berücksichtigung der Konfliktvermeidenden Maßnahme K 1 (Kapitel 4.4.2.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) nicht zulässig. Dem Maßnahmenträger ist daher, soweit mit den Maßnahmen vor Oktober begonnen werden soll, auf-

zugeben, über die Einschaltung einer ökologischen Baubegleitung Hindernisse (Bruten, besetzte Fledermaushöhlen) für eine Baudurchführung festzustellen, die Bauausführung danach zu unterlassen, bzw. den jeweiligen Erfordernissen entsprechend einzuschränken. Näheres hierzu regeln die NB II.1.5.8, NB.II.1.5.9 und NB II.1.5.10

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind vorgebracht worden, haben sich jedoch, insbesondere aufgrund von Heilung, als nicht durchgreifend erwiesen.

Es wird abschließend festgestellt, dass das Verfahren unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

III.2 a) Planrechtfertigung

In dem hier planfestgestellten Deichbauabschnitt linksseitig der Elbe gibt es derzeit keinen Deichverband, so dass die Stadt Bleckede im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Daseinsvorsorge zum Schutz ihrer Bürger gegen Elbehochwasser den Bau der Hochwasserschutzanlagen beantragt hat. Nach Fertigstellung ist eine Übernahme der Hochwasserschutzanlagen durch den Artlenburger Deichverband vorgesehen. Dafür ist das hier entstehende deichgeschützte Gebiet zu bestimmen und die Hochwasserschutzanlagen sind zu widmen. Mit dem Bau des Elbedeiches wird der unmittelbar an der Elbe liegende Ortsbereich des Ortsteiles Alt Garge künftig gegen Hochwässer der Elbe geschützt. Die Hochwasserereignisse 2002, 2003, 2006 führten zu erheblichen Schäden am privaten Eigentum und der Infrastruktur vor Ort. Nur mit hohem Maschinen-, Material-, und Personaleinsatz konnten die Schäden begrenzt werden. Die Notwendigkeit eines Hochwasserschutzes wurde durch das aktuell 2011 abgelaufene Hochwasser noch einmal bestätigt. Nur durch die Anlage von Notdeichen in den am stärksten gefährdeten Bereichen konnten Schäden, wie bei den vorausgegangenen Hochwässern, verhindert werden. Bei der ursprünglichen Planung war auch die Eindeichung einer westlich im Außenbereich der Ortslage gelegenen Industriebrache am Beginn der Ausbaustrecke vorgesehen. Da diese Fläche durch Aufschüttungen schon hoch über dem natürlichen Gelände liegt und bei einer Überflutung das zu erwartende Schadenspotential gering ist, hat sich der Maßnahmenträger in seinem Änderungs- und Ergänzungsantrag für eine rückwärtig der Industriebrache verlaufende Deichlinie entschieden, so dass sich eine Verkürzung der Deichlinie ergibt. In zwei Abschnitten der Gesamtausbaustrecke ist der Bau eines Deiches nicht erforderlich, da hier das natürlich anstehende Gelände ausreichend hoch ist. Durch den Bau der hier planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen wird die Ortslage Alt Garge künftig vor Hochwasserereignissen mit den schon benannten Folgen geschützt sein.

III.2 b) Begründung zur Festsetzung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich nicht gänzlich im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Maßnahmenträgers, sondern teilweise im Eigentum privater Betroffener. Derzeit ist offen, ob eine einverständliche Lösung, beispielsweise im Weg des Flächentausches, erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die ausweislich der Ausführungen in diesem Beschluss für die Maßnahme benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann. Damit besteht die Möglichkeit, dass insofern eine Enteignung erforderlich wird.

Gemäß den vorangegangenen Ausführungen zur Planrechtfertigung dient das Vorhaben den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bewohner des Ortsteiles Alt Garge und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Die Voraussetzun-

gen des § 71 WHG liegen daher vor, so dass die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt wurde.

III.3 Variantenvergleich

Zum Variantenvergleich ist auf die Aussagen im Kapitel 7 und hier im Ergebnis zur Variantenwahl auf die Aussagen ab Ziff. 7.4 der UVS und die Ausführungen im Kapitel 10 der FFH – Verträglichkeitsuntersuchung zu verweisen. Für den Variantenvergleich wurde die Maßnahme in drei Abschnitte (A, B und C / siehe Blatt Nr. 9 der UVS) aufgeteilt. Durch den Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 hat sich die Trasse im Bereich A und B geändert. Die Auswirkungen der Änderung sind nicht signifikant; so dass der Variantenvergleich den Abschnitt A betreffend nicht überarbeitet wurde.

Abschnitt A

In diesem Abschnitt war ein Verlauf wasserseitig der Industriebrache (ehemaliges Betonwerk) geplant. Eine sinnvolle alternative Trassenführung war hier nicht möglich.

Abschnitt B

In diesem Abschnitt wurden zwei Varianten untersucht. Bei der Variante I verläuft der Deich landseitig des Hafenbeckens bis an den südwestlichen Rand des ehemaligen Kohlelagerplatzes. Beginnend am nordwestlichen Rand des Kohlelagerplatzes setzt sich der Deich fort bis zur Überfahrt „Am Werder“. Variante II sieht eine Deichführung über die Zufahrt zum Hafen über den Werder vor.

Abschnitt C

In diesem Abschnitt wurden ebenfalls zwei Varianten untersucht. Bei der Variante I war vorgesehen, den Hochwasserdeich bis auf einen Teilabschnitt als Erddeich auszuführen. Der mittlere Abschnitt wird als Hochwasserschutzwand zum Schutz einer Eichenbaumreihe hergestellt, - südwestlich der Ortslage läuft der Erddeich gegen das anstehende hohe Gelände aus. Bei der Variante II war bei ähnlicher Trassenführung der Bau eines Erddeichs auf der kompletten Strecke vorgesehen.

Wahl der Planungsvariante

Im Hinblick auf die in der UVS zu betrachtenden Schutzgüter gibt der Fachplaner in Kapitel 7 eine gutachterliche Empfehlung zur Umsetzung der Variante 1 im Abschnitt B und auch der Variante 1 im Abschnitt C ab. In der FFH – Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt unter Pkt. 10.5 eine zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Varianten 1 und 2 in den Abschnitten B und C und die gutachterliche Empfehlung zur Variantenwahl. Auch hier wird die Ausführung jeweils der Variante 1 in den Abschnitten B und C vorgeschlagen. Im Ergebnis wurden danach diese Varianten als Vorzugsvarianten beantragt und unter Berücksichtigung der über den Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 sich ergebenden Änderungen hier planfestgestellt.

III.4 Flächeninanspruchnahme

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Im Verfahren wurden keine Einwendungen gegen die erforderliche Flächeninanspruchnahme vorgetragen.

III.5 Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich FFH - Verträglichkeitsprüfung

III.5.1 Vorbemerkungen

Nach § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) und § 5 NUVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 11 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, wenn aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist, wonach sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt. Der Antragsteller hat mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG, die in einem Vermerk niedergelegt und Bestandteil der Verfahrensakte ist, und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG im Planfeststellungsbeschluss. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung. Da das beantragte Vorhaben ein zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörendes FFH-Gebiet und ein EU-Vogelschutzgebiet berührt, erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete gemäß § 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG. Die folgende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG und die FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehen sich auf die Vorhabensvariante und Vorhabensbestandteile, für die der Träger des Vorhabens unter Berücksichtigung der Änderungs- und Ergänzungsanträge vom 28.02.2011 und 24.05.2011 am 02.07.2010 die Planfeststellung beantragt hat.

III.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER, T (2004): Auswirkungen von Heidepflegeverfahren auf umweltrelevante Schutzgüter. – NNA-Berichte 17 (2): 198-212; Schneverdingen).

Stufe/ Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegen- den öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören bei- spielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzba- re Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die al- lenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interes- ses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenz- wertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Bei- spiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutz- gutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert wer- den. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht beson- ders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentli- chen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs- Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprä- gungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Bei- spiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbe- lastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Bewertung

In den Tab. 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei in bau- bedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (U) unterschieden.

Schutzgut Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Stufen s. Tab.1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen (A)	II	Die Sichtbeziehungen auf den Altarm der Elbe, den Fluss selbst und die ihn begleitende Aue werden beeinträchtigt. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung einer Schutzgutausprägung von besonderer Bedeutung durch dauerhafte Überprägung (vgl. hierzu Schutzgut Landschaftsbild).
Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die naturnahe Erholung (A)	I	Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.
Baubedingte Immissionsbelastungen der Siedlungs- und Erholungsbereiche (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt. Immissionsschutzrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch gesperrte oder unpassierbare Wegeverbindungen (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben in einem Fall zu einer Beeinträchtigung kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen ist. Der Unzulässigkeitsbereich oder Zulässigkeitsgrenzbereich wird in keinem Fall erreicht.

Schutzgut Tiere

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Stufen s.Tab.1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Störung von Brut- und Rastvögeln während der Bauphase (B)	I	Aufgrund der temporären Störungen, einer bauzeitlichen Beschränkung (falls im Baujahr Vorkommen des Wachtelkönigs festgestellt werden) und den umfangreichen Ausweichmöglichkeiten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt weiterhin zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH- oder des EU Vogel-schutzgebietes. Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird nicht erfüllt.

NLWKN - Direktion - GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss vom 24.06.2011 für den Neubau des Elbedeiches in der Stadt Bleckede, OT Alt Garge
--------------------------------------	--

Störung von Fledermäusen während der Bauphase (B)	I	Baubedingt Lärmemissionen finden ausschließlich tagsüber statt. Daher sind die Aktivitätszeiten der Fledermäuse nicht betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird nicht erfüllt.
Beunruhigung von Biber und Fischotter während der Bauphase (B)	I	Die vorübergehenden Bauarbeiten führen in diesem anthropogen beeinflussten Bereich, der als Lebensraum nur eingeschränkt genutzt wird, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt.
Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Fledermäusen durch den Verlust von flächigen Gehölzbeständen, Baumreihen und alten Einzelbäumen (A)	I	Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen und die Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht erfüllt.
Beeinträchtigung des Lebensraumes von Brut- und Rastvögeln (A)	I	Durch den geplanten Deichbau kommt es zu kleinflächigen Lebensraumverlusten. Es sind nur sehr geringfügige Anteile der Lebensräume betroffen, daher kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 wird ebenfalls nicht erfüllt.
Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen (A)	I	Durch das Absenken der Bordsteine im Zuge des Deichverteidigungsweges alle 50 m bleibt die Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit des § 14 BNatSchG.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die aber durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen unter der Schwelle der Erheblichkeit des § 14 BNatSchG bleiben. Die Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes werden als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Pflanzen

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Stufen s. Tab.1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Verlust von Wald (z. T. im Biosphärenreservat) durch Überbauung (alle Wertstufen) (A): 3,06 ha	III	Die Auswirkungen laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservates zuwider (Verlust von charakteristischen Landschaftsbestandteilen, die zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen), so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, die durch Maßnahmen

		zum Waldumbau und zur Waldentwicklung ausgleich- bzw. ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind. Durch die Anpflanzung von Wald und Zahlung einer Walderhaltungsabgabe werden die Anforderungen des NWaldLG erfüllt.
Verlust von Biotoptypen durch Überbauung (z. T. im Biosphärenreservat): Wertstufe IV (A): 0,2 ha, Wertstufe III (A): 1,99 ha	III	Die Auswirkungen laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservates zuwider (Verlust von charakteristischen Landschaftsbestandteilen, die zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen), so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG sind.
Beeinträchtigung von Wuchs- orten gefährdeter Pflanzenarten wie z. B. Flatter- Ulme, Heide-Nelke (A).	II	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Kompensationsmaßnahmen für die Biotopverluste sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Verlust/ Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe III für Arbeitsstreifen und Materiallager (B): 1,23 ha	I	Auf den vorübergehend beanspruchten Flächen können sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln. Aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit werden die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG eingestuft.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die das Biosphärenreservat mit seinen besonderen Schutzbestimmungen betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, werden die erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert.

Schutzgut Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Stufen s. Tab.1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Versiegelung von Böden (A): ca. 0,87 ha, z. T. Lage in den Gebietsteilen A und C des Biosphärenreservates	III	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar ist. Die Auswirkungen laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservates zuwider (Verlust naturnaher Standortverhältnisse), so dass eine Befreiung gemäß § 25 NEIbtBRG zu erwirken ist.
Verlust/ Beeinträchtigung der ökologischen Bodenfunktion durch Überschüttung von Boden (A): 2,87 ha), z. T. Lage in den Gebietsteilen A und C des Biosphärenreservates	III	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch Biotopausgleich/bzw. Biotoper-satz kompensiert wird. Die Auswirkungen laufen den besonderen

NLWKN - Direktion - GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss vom 24.06.2011 für den Neubau des Elbedeiches in der Stadt Bleckede, OT Alt Garge
--------------------------------------	--

		Schutzzwecken des Biosphärenreservats zuwider (Verlust naturnaher Standortverhältnisse), so dass eine Befreiung gemäß § 25 NEIbtBRG zu erwirken ist.
Abgrabung von Boden im Bereich der Regenrückhaltebecken (A): 2,28 ha,	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die naturnahe Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens kompensiert wird.
Verdichtung von Böden auf Baustellen- und Materiallagerflächen (B): ca. 1,7 ha	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die das Biosphärenreservat mit seinen besonderen Schutzbestimmungen betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Stufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Beeinträchtigung des Abflussquerschnittes (A)	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Neuanlage einer Abflussmulde im Vorland kompensiert wird.
Belastung des Grund- und Oberflächenwassers durch baubedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B)	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.
Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen(A), ca. 0,87 ha	I	Durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort ist keine relevante Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass eine Auswirkung dem Belastungsbereich zuzuordnen ist. Die weiteren Auswirkungen durch das Vorhaben werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Schutzgut Landschaft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Stufen s.Tab.1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen

-	IV	-
Veränderung des Landschaftsbildes durch das Deichbauwerk und Oberflächenentwässerung (A), Lage im Biosphärenreservat	III	Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung kompensiert werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservates nicht vereinbar (Verlust von charakteristischen Landschaftsbestandteilen, die das Landschaftsbild beleben oder gliedern, Beeinträchtigung naturnaher Standortverhältnisse), so dass eine Befreiung im Sinne von § 25 NEIbtBRG erforderlich ist.
Verlust von landschaftsprägenden Strukturelementen, hier insbesondere ältere Einzelbäume außerhalb der Waldbestände (A), ca. 33 Stück Lage im Biosphärenreservat	III	Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung kompensierbar ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservates zuwider (Verlust von charakteristischen Landschaftsbestandteilen, die das Landschaftsbild beleben oder gliedern), so dass eine Befreiung im Sinne von § 25 NEIbtBRG erforderlich ist.
-	II	-
Beeinträchtigung der Erholungseignung durch den Baubetrieb (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt und liegen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit.
Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch vegetationsfreie Baustellenflächen und Bodenmieten (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt und liegen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit.

Die Bewertung ergibt, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Deichbaumaßnahmen z. T. erheblich sind. Beeinträchtigungen die den Schutzzwecken des Biosphärenreservates zuwiderlaufen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

Schutzgut Klima/ Luft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Stufen s. Tab.1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-

NLWKN - Direktion - GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss vom 24.06.2011 für den Neubau des Elbedeiches in der Stadt Bleckede, OT Alt Garge
--------------------------------------	--

-	II	-
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt.
Staubemissionen beim Bodentransport (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Geschwindigkeitsbegrenzung der Schwertransporte) werden die Belastungen begrenzt.

Es ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft, die im Vorsorgebereich liegen. Für die Bewertung ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Stufen s. Tab.1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Gefährdung von Sachgütern durch Erschütterung beim Einbau der Erdmassen und durch den Transportverkehr	I	Durch den Transportverkehr und den Einbau der Erdstoffe kommt es im Nahbereich der Baustelle zu Erschütterungen. Diese werden durch ein geeignetes Baustellenmanagement in ihrer Intensität so gering wie möglich gehalten, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Bausubstanz kommt.

Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die Ausführungen zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegt.

In den Zulässigkeitsgrenzbereich fallen vor allem Vorhabensauswirkungen, die den Schutzbestimmungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ zuwiderlaufen.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

III.5.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

In Tabelle 10 und 11 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnakenburg und Geestacht“ (EU-Kennzeichen DE 2528-331) und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Schutz und Entwicklung der beiden Gebiete sind nach § 4 NEIbtBRG Schutzzweck des Biosphärenreservates. Die Erhaltungsziele werden in den Anlagen 3 und 5 des NEIbtBRG genannt.

Tab. 10: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnakenburg und Geestacht“

Erhaltungsziele gem. NEIbtBRG Anlage 5/ vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
12. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters <ul style="list-style-type: none"> Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen 	Der Bereich ist anthropogen beeinflusst und wird daher als Lebensraum nur eingeschränkt genutzt. Es ist nicht zu erwarten, dass Biber oder Fischotter durch die vorübergehenden baubedingten Störungen dauerhaft vertrieben werden. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.

Tab. 11: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“

Erhaltungsziele gem. NEIbtBRG Anlage 3/ vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
1a) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Störungen von Eisvogel, Weißstorch, Wachtelkönig 	Aufgrund der nur begrenzt andauernden Störwirkung im Nahrungsrevier von Weißstorch und Eisvogel und der bauzeitlichen Beschränkungen (falls im Baujahr Vorkommen des Wachtelkönigs festgestellt werden) sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel werden als nicht erheblich eingestuft.
1b) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Störungen von Zwergsägern 	Wegen des weitgehenden zeitlichen Ausschlusses von Baumaßnahmen und Rastvorkommen und der sehr geringen Anzahl der rastenden Vögel werden die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel als nicht erheblich eingestuft.
2a) Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe <ul style="list-style-type: none"> Anlagebedingte Sichtbehinderung durch den Deich 	Das Deichbauvorhaben verläuft überwiegend am Rande des EU-Vogelschutzgebietes. Das geplante Vorhaben liegt nur auf einer Länge von ca. 150m innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Die Bedeutung der betroffenen Fläche ist im Vergleich zu den angrenzenden Habitaten als eher „gering“ zu bewerten. Die Sichtbehinderung der Avifauna durch den Deich wird als nicht erheblich eingestuft.
2f) Erhaltung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden <ul style="list-style-type: none"> Verlust von 0,21 ha offener Grün- 	Die Grünlandbrache hat im betroffenen Bereich aufgrund der Wald- und Siedlungsnähe nur eine begrenzte Bedeutung für Vogelarten des Grünlandes. Die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel werden daher als nicht erheblich ein-

landbrache. Davon betroffen sind Sing- und Zwergschwan, Kornweihe, Rohrweihe, Weißstorch, Schafstelze, Kiebitz, Braunkehlchen, Wachtelkönig, Rastvögel	gestuft.
5a) Erhaltung der vorhandenen Vielfalt an Waldtypen mit ihren jeweiligen naturnahen Standortverhältnissen <ul style="list-style-type: none"> Verlust von 0,2 ha Pionierwald an der Grenze des EU-Vogelschutzgebietes mit Bedeutung für den Pirol und die Nachtigall 	Es ist jeweils ein Brutrevier der Nachtigall bzw. des Pirols betroffen. Aufgrund der geringen Lebensraumverluste und der umfangreichen Ausweichmöglichkeiten werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.
5b) Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher und ungleichaltriger Waldbestände mit naturnahen Waldrändern und vielgestaltigen Wald-Offenland-Übergängen <ul style="list-style-type: none"> Verlust von 150 m Waldrand mit Bedeutung für die Heidelerche Verlust von 0,27 ha Waldfläche an der Grenze des EU-Vogelschutzgebietes mit Bedeutung für den Pirol, sowie Rot- und Schwarzmilan Verlust von 0,41ha älterer Eichen- und Kiefernwald mit Bedeutung für Rot- und Schwarzmilan 	Die Trasse wurde aus naturschutzfachlicher Sicht optimiert. Daher beschränken sich der Waldverlust und der Verlust von älteren Bäumen auf das zwingend erforderliche Mindestmaß. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.
6b) Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüsch und Hecken mit krautreichen Säumen <ul style="list-style-type: none"> Verlust von 0,21 ha Grünlandbrache an einem strukturreichen Waldrand mit Bedeutung für den Neuntöter 	Die Trasse wurde aus naturschutzfachlicher Sicht optimiert. Es ist kein Brutrevier des Neuntötters direkt betroffen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Das Vorhaben kann zugelassen werden, da bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes entstehen. Die Auswirkungen liegen unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind folgende Vorkehrungen vorgesehen:

- Sofern im Bereich der Stationen 2+337 bis 2+422 Bauarbeiten zwischen Anfang März und Ende August durchgeführt werden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine aktuelle Gefahrenabschätzung bezogen auf das Brutvorkommen des Wachtelkönigs vorzunehmen und ggf. ein Baustopp zu verhängen.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sowie des EU-Vogelschutzgebietes ausgelöst werden, entfallen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.

III.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Allgemeine naturschutzrechtliche Optimierungsgebote/ Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP), entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend des § 15 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden, sind verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Vegetationsbeständen während der Bauausführungen vor Beschädigungen gemäß DIN 18.920,
- Fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens vom übrigen Aushubmaterial gemäß DIN 18.300 „Erdarbeiten“,
- Schutz von wertvollen Biotopflächen durch Vorkopfbauweise,
- Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen durch umweltgefährdende Stoffe,
- Wahl einer aus Umweltsicht optimierten Deichlinie,
- Verzicht auf den baumfrei zu haltenden 5m-Schutzstreifen im Bereich der Station 1+ 167 bis 1+ 497,
- Verlegung des Deichverteidigungsweges in zwei Abschnitten auf die Deichkrone;
- Entwurfsanpassungen (Anlage einer Spundwand) zum Erhalt wertvoller alter Baumbestände,
- Bauzeitliche Koordinierung aus Gründen des Artenschutzes,
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung bei einer Räumung des Baufeldes und einer Fällung der Bäume außerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Februar,
- Kontrolle der in Tabelle 14 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgeführten Bäume ab 0,4 Brusthöhendurchmesser (BHD) im Hinblick auf Fledermausquartiere durch einen fachkundigen Biologen bei einer Fällung der Bäume im Zeitraum von Oktober bis Februar,

- Schaffung von Fledermausquartieren,
- Absenkung von Bordsteinen entlang des Deichverteidigungsweges,
- Umpflanzung des Randbestandes bei angeschnittenen Waldrändern,
- Bodenlockerung verdichteter Flächen (Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen) und Ansaat einer geeigneten, standorttypischen Rasenmischung,
- Schnelle Einsaat fertig gestellter Deichabschnitte und der Abgrabung im Bereich der neu anzulegenden Abflussmulde mit einer geeigneten, standorttypischen Rasenmischung,
- Vermeidung von Staubentwicklung durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung der Schwertransporte auf 30 km/h,
- Begrenzung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß,
- Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens im Seitenschluss der Stiepeler Straße.

Ausgleichsmaßnahmen

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die nur zum Teil durch folgende Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG ausgeglichen werden können:

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

- Entwicklung eines standorttypischen Laubmischwaldes mit Stiel-Eiche, Flatter-Ulme und Hainbuche, in der Gemarkung Alt Garge (0,57 ha),
- Entwicklung eines artenreichen mesophilen Grünlandes auf einem Intensivgrünlandstandort durch Nutzungsbeschränkungen, in der Gemarkung Karze (3,03 ha).

Schutzgut Wasser

- Anlage einer Abflussmulde im Vorland.

Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Ersatzmaßnahmen

Nicht ausgleichbare Verluste werden durch folgende Ersatzmaßnahmen kompensiert:

Schutzgut Boden

- Umwandlung eines Ackers in ein artenreiches mesophiles Grünland in der Gemarkung Karze (0,44 ha).

Schutzgut Landschaft

- Pflanzung von Obstbäumen (alte Apfelsorten) entlang der Verbindungsstraße von Alt Garge nach Göddingen (132 Stück).

Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Abwägung gemäß § 15 (5) BNatSchG

§ 15 BNatSchG gibt die Systematik vor, dass zunächst ein Eingriff vermieden werden soll und sodann ein unvermeidbarer Eingriff auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist. Der mit der vorliegenden Maßnahme verbundene Eingriff kann teilweise durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden; im Übrigen sind grundsätzlich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen möglich, siehe oben.

Hinsichtlich der Walderhaltungsabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 5 NWaldLG gilt Folgendes: Die Abwägung ergibt, dass sich die Belange, denen die Maßnahme dient, namentlich der Schutz von Leib, Leben und Sachgütern der Bewohner von Alt Garge bei Hochwasser, als höherwertig erweisen gegenüber den durch die Maßnahme betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, so dass die Maßnahme zulässig ist und die Walderhaltungsabgabe festgesetzt wurde.

Walderhaltungsabgabe gem. § 8 Abs. 5 Satz 5 NWaldLG

Vom Maßnahmenträger konnten neben der Maßnahme A1 im Naturraum keine weiteren zur Aufforstung geeigneten Flächen gefunden werden. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 1 verbleibt entsprechend der Bilanzierung ein Flächenbedarf von 2,49 ha. Die Kosten für eine Neuaufforstung auf einer Fläche von 2,49 ha wurden vom beauftragten Landschaftsplaner auf ca. 99.000,- Euro geschätzt. Durch Zahlung der Walderhaltungsabgabe entfallen gem. § 8 Abs. 6 NWaldLG auf den vom Eingriff betroffenen Waldflächen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Schutz und Entwicklung des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnakenburg und Geestacht“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ sind nach § 4 NEIbtBRG Gegenstand des Schutzzweckes des Biosphärenreservates. In den Tabellen Nr. 10 und 11 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes benannt.

Verschiedene Auswirkungen der festgestellten Planung laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 NEIbtBRG i.V.m. § 34 BNatSchG (hierzu siehe oben: keine erhebliche Beeinträchtigung) bzw. gemäß § 67 BNatSchG erforderlich sind. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 liegen vor, da die Maßnahme

- dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in Alt Garge,
- dem Schutz Sachgütern in den Siedlungsflächen von Alt Garge und
- dem Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen dient.

Die erforderliche Befreiung wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGB-NatSchG

Soweit mit den festgestellten Maßnahmen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 17 NEIbtBRG beeinträchtigt werden, liegen die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 17 Abs. 3 NEIbtBRG vor, da Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des öffentlichen Interesses erforderlich und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gelten aufgrund der Konzentrationswirkung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt.

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

Durch das Deichbauvorhaben werden aufgrund des Trassenverlaufs nur in relativ geringem Umfang zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Durch umfangreiche artenschutzrechtlich begründete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie

- Schutz des Gehölzbestandes im Baubereich/ Rand des Baubereiches,
- Abzäunung ökologisch wertvoller Flächen, die benachbart zu Deichtrasse liegen,
- Fällung des Gehölzbestandes in den Monaten Oktober bis Februar und Kontrolle der Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab 0,4 m im Hinblick auf Fledermausquartiere durch einen fachkundigen Biologen, bzw. die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung bei einer Räumung des Baufeldes und der Fällung von Bäumen außerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Februar,
- Schaffung von Fledermausquartieren in angrenzenden Waldgebieten,
- Bauzeitliche Koordinierung aus Gründen des Artenschutzes. Mögliche bauzeitliche Beschränkungen bei einem trassennahen Vorkommen des Wachtelkönigs,
- Erhalt von Alteichen durch Errichtung einer Spundwand

treten für keine Art relevante Schädigungs- oder Störungstatbestände auf.

IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.1.1 Abwasserentsorgung Bleckede GmbH

(Stellungnahme vom 26.07.2010)

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Hochwasserschutzanlagen vorhandene Abwasserdruckrohrleitungen kreuzen werden. Dieses betrifft die Abwasserdruckrohrleitung zur Entsorgung von Alt Garge bei Deich – km 2 + 100 Um kostspielige Deichkreuzungsbauwerke zu vermeiden, wird eine alternative Leitungstrasse vorgeschlagen. Es wird von einer Übernahme der Verlegungskosten durch den Maßnahmenträger ausgegangen.

Der Maßnahmenträger hat darauf hingewiesen, dass auch bei der vorgeschlagenen Leitungstrasse kostenintensive Deichkreuzungsbauwerke erforderlich werden, da bei einer Kreuzung der Leitung im Dünenbereich am Ausbauende der Deichlinie bei Deich – km 2 + 467 die gleichen Anforderungen an die technische Ausgestaltung zu stellen sind, wie bei der Kreuzung eines Deiches. Der Maßnahmenträger favorisiert daher noch einen weiteren eigenen Trassenverlauf, um Kosten einzusparen.

Zur Frage der Kostentragung wird auf die NB II.1.8.6. verwiesen. Dem Maßnahmenträger wird über die NB II.1.8.8. aufgegeben, mit der Abwasserentsorgung Bleckede GmbH eine Einvernehmliche Trassenvariante festzulegen.

Ergänzend wird hier festgestellt, dass der Maßnahmenträger der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt hat, dass ein erstmaliger Anschluss zur Abwasserentsorgung des ehemaligen Klärwerkes nicht erforderlich ist.

IV.1.2 E. ON Avacon AG

(Stellungnahmen vom 04.08.2010 und 18.03.2011)

Stellungnahme vom 04.08.2010

Es wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Bereich der geplanten Hochwasserschutzanlagen eine Gasleitung zur ehemaligen Kläranlage hin verläuft, für welche bei einer Überbauung Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

Es wird festgestellt, dass der Maßnahmenträger der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt hat, dass das Klärwerksgelände weiterhin mit einem Gasanschluss erschlossen sein muss. Eine Kreuzung des Deiches wird damit erforderlich. Zur Kostenträgerschaft wird auf die NB II.1.8.6. verwiesen.

Dem Maßnahmenträger wird über die NB II.1.8.9 aufgegeben, sich Einvernehmlich mit der E ON Avacon AG über die Durchführung der Leitung am Deich abzustimmen.

Stellungnahme vom 18.03.2011

Zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag werden keine Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen.

IV.1.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Uelzen – (Stellungnahme vom 04.08.2010)

Es wird auf nachfolgendes hingewiesen:

1. Soweit es zu Schäden (z. B. Wurzelschäden) an vorhandenen Waldbeständen kommt, sind die Schäden den Waldeigentümern zu ersetzen.

Es wird festgestellt, dass über die Schutzmaßnahme S 1 des LBP Schäden an den Bäumen, auch im Wurzelbereich, ausgeschlossen werden können.

2. Soweit durch die Baumaßnahmen neue Waldaußenränder (angeschnittene Waldränder) entstehen, sind diese mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu unterpflanzen.

Es wird festgestellt, dass die Vermeidungsmaßnahme V 8 des LBP differenziert und ausreichend darlegt, wo was in welchem Umfang zu pflanzen ist.

3. Nach Auffassung des Forstamtes stellen Waldflächenverluste eine Waldumwandlung dar und sind daher nach Naturschutzrecht zu kompensieren.

Es wird festgestellt, dass hier § 8 Abs. 6 NWaldLG maßgeblich ist. Damit entfällt die Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

4. Das Forstamt Uelzen hält eine forstliche Standortkartierung vor Durchführung der Maßnahmen A 1 und E 3 für notwendig.

Es wird festgestellt, dass die Maßnahmen nicht unter forstlichen Leistungsaspekten begründet werden sollen. Es ist geplant Wald unter dem Gesichtspunkt der Standorttypischeit zu etablieren. Die vorgesehenen Pflanzungen dienen der Initiation und stellen nicht den Zielzustand dar. Eine forstliche Standortkartierung ist daher nicht erforderlich. Ergänzend anzumerken ist, dass nach dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag die E 3 nicht mehr vorgesehen ist und die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe nach dem NWaldLG festgesetzt wird.

IV.1.4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Stellungnahmen vom 11.08.2010 und 15.03.2011)

Stellungnahme vom 11.08.2010

Die deutsche Telekom verweist auf durch die Baumaßnahmen betroffene Telekommunikationsleitungen. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien, Abdeckungen, Abzweiggästen, Kabelschächten usw. muss jederzeit möglich sein. Der Maßnahmenträger hat sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Telekom über den aktuellen Anlagenbestand zu informieren und bei Arbeiten die Kabelschutzanweisungen zu beachten.

Hierzu wird grundsätzlich festgestellt:

Zur Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zu den Anlagen wird auf die NB II.1.8.10 verwiesen. Zur Informationspflicht über den aktuellen Anlagenbestand und die Kostenträgerschaft wird auf die NB II.1.8.6. verwiesen. Zu den Kabelschutzanweisungen wird auf die NB II.1.8.11. verwiesen.

Im Bereich des Weges „Am Haken“ befindet sich laut Telekom eine Telekommunikationsleitung, die das ehemalige Klärwerk erschließt.

Es wird festgestellt, dass der Maßnahmenträger der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt hat, dass das Klärwerksgelände weiterhin mit einem Telekommunikationsanschluss erschlossen sein muss. Eine Kreuzung des Deiches wird damit erforderlich. Die Durchführung der Deichkreuzung ist nach der NB II.1.8.9 abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Baumaßnahmen ggf. eine Telekommunikationslinie im Bereich „Am Werder“ Ecke Stichweg zu Haus 9 neu verlegt werden muss.

Es wird festgestellt, dass soweit die Anlage von den Baumaßnahmen betroffen ist, die NB II.1.8.6 und NB II.1.8.12 maßgebend sind.

Stellungnahme vom 15.03.2011

Zu den Planänderungen und Planergänzungen erfolgen keine Anmerkungen. Es wird noch einmal auf die grundsätzlichen in der Stellungnahme vom 11.08.2010 gestellten Forderungen verwiesen.

Es wird festgestellt, dass sich auf Grund der durch den Änderungs- und Ergänzungsantrag v. 28.02.2011 geänderten Trassenführung, wie im Antrag auch beschrieben, die Notwendigkeit einer zusätzlichen Deichquerung bei Deich – km 0 + 300 ergibt. Auch hier sind die schon zuvor benannten NB II.1.8.6 und NB II.1.8.9 maßgeblich.

IV.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit / Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst - (Stellungnahmen vom 13.08.2010)

Das Dezernat Binnenfischerei weist daraufhin, dass während des Baus und des späteren Betriebes keine Öle, Fette und sonstige für aquatische Lebewesen giftige Stoffe in schädlichen Mengen in den Alt Garger Hafen gelangen dürfen.

Es wird festgestellt, dass durch die NB II.1.1.2 während des Baus eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Der spätere Betrieb und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen verursachen grundsätzlich keine Gewässerverunreinigungen. Allein über die Einleitung oberflächiger Abschwemmungen aus der Wohnbebauung bei Niederschlagsereignissen in den Alt Garger Hafen wären Gewässerbelastungen möglich. Naturgemäß ist hier aber nicht mit dem Eintrag von Ölen, Fetten o. ä. zu rechnen. Diese Einleitung ist nicht Bestandteil des Teiles B - Wasserrechtliche Erlaubnisse - als Anhang dieser Planfeststellung.

IV.1.6 Wasser – und Schifffahrtsamt Lauenburg

(Stellungnahmen vom 16.08.2010 und 21.03.2011)

Stellungnahme vom 16.08.2010

Das WSA Lauenburg verweist auf zwei im Besitz der WSV sich befindende Grundstücke, welche für die Durchführung der Maßnahme anteilig benötigt werden und derzeit verpachtet sind. Es handelt sich um das Flurstück 11/26, Flur 6, Gemarkung Alt Garge – verpachtet an die Gemeinschaft Bootsfreunde Alt Garge e.V. und das Flurstück 11/20, Flur 6, Gemarkung Alt Garge – verpachtet an Vattenfall Europe Hamburg AG. Gefordert wird die Vorlage einer Zustimmungserklärung der Pächter.

Im Hinblick auf den von der WSV erforderlichen Flächenerwerb auf den benannten Flurstücken sagt der Maßnahmenträger die Vorlage von Zustimmungserklärungen zu, soweit die Pächter diese abgeben. Hierzu ist auf die Zusage II.2.1 zu verweisen.

Anzumerken ist, dass der erforderliche Grunderwerb außerhalb des Planfeststellungsverfahrens privatrechtlich zu regeln ist. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch daraufhin, dass über die Planfeststellung die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen zur Umsetzung des Vorhabens festgestellt wird. Die von der WSV benötigten Flächen sind in den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen (Anlage 7 Antrag. v.02.07.2010 / Anlage 7 a Antrag. v. 28.02.2011) aufgeführt. Der Maßnahmenträger hat damit die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der Flächen über die Enteignung sicherzustellen.

Bei Strom – km 542,8 befindet sich ein Hochwassermeldepegel der WSV. Sollte es bedingt durch die Maßnahmen erforderlich werden, Veränderungen am Pegel vorzunehmen, hat dieses in Absprache mit dem WSA Lauenburg zu erfolgen.

Hierzu ist auf die nachfolgenden Ausführungen zur Stellungnahme des WSA Lauenburg vom 21.03.2011 hinzuweisen.

Stellungnahme vom 21.03.2011

Das WSA Lauenburg verweist noch einmal auf den Inhalt seiner Stellungnahme vom 16.08.2010.

Der Hochwassermeldepegel der WSV bei Elbe – km 542,8 wird nicht mehr benannt. Durch die veränderte Trassenführung des Deiches ist die Anlage nicht mehr betroffen.

IV.1.7 Vattenfall Europe Business Services GmbH

(Stellungnahme vom 12.08.2010 mit Ergänzung vom 31.08.2010)

Stellungnahme vom 12.08.2010 mit Ergänzung vom 31.08.2010

Vattenfall Europe weist daraufhin, dass die Kaimauer des ehemaligen Kohlelagerplatzes nicht als Hochwasserschutzanlage geeignet erscheint und lehnt jede Verantwortung ab, sollte diese bei einem Hochwasserereignis versagen.

Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 hat der Maßnahmenträger davon Abstand genommen, der Kaimauer eine Hochwasserschutzfunktion zuzuordnen. Nach den Antragsunterlagen ist die Sicherung einer Hochwasserschutzlinie über rückwärtig der Kaimauer ausreichend hohe Flächen des Kohlelagerplatzes vorgesehen. Im Verlauf dieser Linie ist es erforderlich, sicherzustellen, dass das derzeitige Höhenniveau nicht unterschritten wird. Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, dieses sicherzustellen. Auf die NB II.1.8.4 wird hingewiesen.

Vattenfall Europe weist daraufhin, dass zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen eine Vielzahl von Flächen in ihrem Eigentum stehend, benötigt werden und weist auf erforderliche Verhandlungen zur Flächeninanspruchnahme bzw. zum Flächenkauf hin. Es wird darum gebeten, beteiligt zu werden, wenn Arbeiten im Bereich von ihren Flurstücken und der Kaimauer durchgeführt werden.

Es ist anzumerken, dass der erforderliche Grunderwerb außerhalb des Planfeststellungsverfahrens privatrechtlich zu regeln ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass über die Planfeststellung die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen zur Umsetzung des Vorhabens festgestellt wird. Die benötigten Flächen sind in dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 7 Antrag v.02.07.2010 / Anlage 7 a Antrag v. 28.02.2011) aufgeführt. Der Maßnahmenträger hat damit die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der Flächen über die Enteignung sicherzustellen.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 31.08.2010 weist Vattenfall Europe daraufhin, dass im Bereich des alten Betonwerkes eine Erreichbarkeit des Hafens sicherzustellen ist.

Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 ist durch die geänderte Deichtrasse eine Eindeichung des Geländes nicht mehr vorgesehen. Bei Deich – km 0 + 300 ist eine Deichüberfahrt geplant. Damit ist die Erreichbarkeit der künftig Außendeichs gelegenen Flächen gegeben.

IV.1.8 Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch

(Stellungnahme vom 18.10.2010)

Betroffen von der Maßnahme ist aus Sicht des Wasserverbandes der Hausanschluss „Am Werder“ Nr. 9. bei Deich – km 1 + 190 und ein Unterflurhydrant mit Leitung DN 100 bei Deich – km 2 +100 (Versorgung des Klärwerksgeländes).

Es wird festgestellt, dass der Maßnahmenträger der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt hat, dass das Klärwerksgelände weiterhin mit einem Frischwasseranschluss erschlossen sein muss. Eine Kreuzung des Deiches wird damit erforderlich.

Über die künftige technische Ausgestaltung des Unterflurhydranten, der Leitung DN 100 und der Deichdurchführung hat sich der Maßnahmenträger mit dem Wasserbeschaffungsverband einvernehmlich abzustimmen. Es wird hierzu auf die NB II.1.8.9 verwiesen.

Zur Informationspflicht des Maßnahmenträgers über den Anlagenbestand und zur Kostenträgerschaft ist auf die NB II.1.8.6 und zur einvernehmlichen Abstimmung zur technischen Umsetzung auf die NB II.1.8.9 zu verweisen.

Es wird festgestellt, dass sich auf Grund der durch den 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag v. 28.02.2011 geänderten Trassenführung, wie im Antrag auch beschrieben, die Notwendigkeit einer zusätzlichen Deichquerung der vorhandenen Frischwasserleitung bei Deich – km 0 + 300 ergibt. Auch hier sind die NB II.1.8.6. und NB II.1.8.9 maßgeblich.

Der Maßnahmenträger hat mit dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 die Herstellung eines Querungsbauwerkes für eine künftige Trinkwasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch bei Deich – km 1 + 815 beantragt.

Die genaue Lage und die technische Ausgestaltung des Bauwerkes ist mit dem Wasserverband Elbmarsch einvernehmlich festzulegen. Die Kosten der Querung sind durch den Wasserverband Elbmarsch zu tragen. Näheres regelt die NB II.1.8.13.

IV.1.9 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (GLL) (Stellungnahmen vom 24.08.2010 und 21.03.2011)

Seit 01.01.2011 ist das GLL eingegliedert in das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

In beiden Stellungnahmen weist das Landesamt daraufhin, dass bei Verwendung der Geobasisdaten (Karten, Luftbilder, o. ä.) der Quellvermerk, die Logos anzubringen sind.

Es wird festgestellt, dass die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Quellen durch den Planer verwendeter Karten, Luftbilder o. ä. nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln ist.

IV.1.10 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg (GLL) – Domänenamt Stade – (Stellungnahme vom 01.09.2010)

Seit 01.01.2011 ist das GLL - Domänenamt Stade - eingegliedert in das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg, Domänenamt Stade.

Das Domänenamt verweist auf die durch die Baumaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen betroffenen verpachteten Flächen hin und bittet um rechtzeitige Kenntnissgabe des Termins der Inanspruchnahme der Flächen, um die Pächter informieren zu können.

Der Forderung wird über die NB II.1.3.9 Rechnung getragen.

IV.1.11 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (Stellungnahmen vom 06.09.2010 und 21.03.2011)

Stellungnahme vom 06.09.2010

Auf Grund der hohen Wertigkeit des Gebietes hält die Biosphärenreservatsverwaltung eine ökologische Baubegleitung durch Fachpersonal für erforderlich.

Es wird festgestellt, dass eine ökologische Baubegleitung durch Fachpersonal über die gegebene Einbindung des vom Maßnahmenträger beauftragten Landschaftspflegers hinaus nicht grundsätzlich für erforderlich gehalten wird. Eine Ausnahme entsteht bei einer Räumung des Baufeldes und dem Fällen von Bäumen vor Anfang Oktober. Hierzu wird auf die NB II.1.5.8 bis II.1.5.10 verwiesen.

Der Landschaftspfleger hat den LBP aufgestellt, in welchem eine Vielzahl von zu beachtenden bzw. durchzuführenden Vermeidungs- und / oder Schutzmaßnahmen enthalten sind. Diese sind planfestgestellt und daher zwingend zu beachten. Zusätzlich haben die zuständigen Naturschutzbehörden vor Ort die Umsetzung der Regelungen aus dem LBP zu überwachen. Dahingehend konnte auf dem EÖT Einigkeit darüber erzielt werden, dass von der BRV nur bei den seltenen Artenvorkommen eine ökologische Baubegleitung gefordert wird. Dieses betrifft vor Ort dann nach den Vorgaben des LBP unter 5.2.4 „V 4: Bauzeitliche Koordinierung aus Gründen des Artenschutzes“ nur den Wachtelkönig. Einigkeit konnte weiterhin dahingehend erzielt werden, dass bei einem durch die ökologische Baubegleitung festgestelltem Vorkommen vor Ort die erforderlichen Einschränkungen der Bautätigkeit zu prüfen sind. Hierzu ist auf die NB II.1.5.4 zu verweisen.

Es wird ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen NLWKN, ökologischer Baubegleitung und der zuständigen Naturschutzbehörde für zwingend erforderlich gehalten.

Der regelmäßige Informationsaustausch wird zugesagt. Auf die Zusage II.2.2 wird hingewiesen. Es wird festgestellt, dass diese Zusage den zuständigen Naturschutzbehörden kein Weisungsrecht einräumt. Die Naturschutzbehörde kann Anregungen und / oder Bedenken vorbringen, welche der Maßnahmenträger weitestgehend zu berücksichtigen versucht.

Stellungnahme vom 21.03.2011

Die Biosphärenreservatsverwaltung weist daraufhin, dass es für den vorgesehenen Abtrag einer Verwallung im Gebietsteil C „Große Marsch und Bauersee“ als Kompensation für den Verlust von Abflussquerschnitt in der Flutmulde am Klärwerk einer Ergänzung des LBP bei der Konfliktanalyse und dem Kompensationsumfang bedarf.

Der Maßnahmenträger hat mit dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag 24.05.2011 der Planfeststellungsbehörde eine technische Planung und eine Ergänzung zum LBP vorgelegt, welche Bestandteile des festgestellten Planes sind. Der Forderung wurde damit entsprochen.

IV.1.12 Wasserverband der Ilmenauniederung

(Stellungnahme vom 08.09.2010)

Der Wasserverband weist daraufhin, dass bei der Umsetzung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A 2 und E 2 ggf. Verbandsgewässer betroffen sein könnten. Die Unterhaltung von Gewässern darf auch langfristig nicht erschwert werden. Die Gewässer des Verbandes und weitere Regelungen ergeben sich aus der Satzung des Verbandes. Gefordert wird auch eine Beteiligung bei den Abnahmen, insbesondere wenn entwässerungstechnische Aspekte betroffen sind.

Es wird festgestellt, dass die zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen A 2 und E 2 keinen direkten Einfluss auf die Verbandsgewässer erwarten lassen. Sichergestellt werden muss jedoch, dass z. B. der gemäß Satzung des Verbandes vorgegebene Unterhaltungstreifen frei zu halten ist. Dem Maßnahmenträger wird die Einhaltung der Regelungen der Satzung über die NB II.1.8.14 aufgegeben.

Bei der Abnahme der Maßnahmen sagt der Maßnahmenträger eine Beteiligung des Verbandes zu. Auf die Zusage II.2.3. wird verwiesen.

IV.1.13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen - (Stellungnahme vom 09.09.2010)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der künftigen Deichquerung an der Stiepeler Straße die Möglichkeit einer Entsiegelung von Flächen ergeben habe, was bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs hätte berücksichtigt werden können.

Es wird festgestellt, dass hier eine rechnerische Erfassung und Anrechnung zwar möglich gewesen wäre, auf Grund der hier gegebenen Örtlichkeit und Kleinräumigkeit aber auf die Planung einer Entsiegelung verzichtet wurde. Demnach wurden die Flächen auch bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs nicht in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise wird seitens der Planfeststellungsbehörde hier als zulässig angesehen.

Es wird auf eine im Blatt Nr. 2 des LBP nicht eindeutige Darstellung der Ausgleichsmaßnahme A 1 hingewiesen. Danach wird nicht nur das im Text beschriebene dortige Flurstück Nr. 3 genutzt, sondern das Nachbarflurstück Nr. 4.

Es wird festgestellt, dass es sich hier um eine nicht eindeutige graphische Darstellung der in Anspruch zu nehmenden Fläche handelt. Maßgeblich sind die textlichen Ausführungen des LBP (siehe Seite 63). Danach bleibt die Maßnahme in ihrer Anordnung mit der vorgesehenen Größe von 0,57 ha bei einer Flurstücksgröße von 0,68 ha auf das Flurstück Nr. 3 beschränkt.

Es wird auf eine ggf. falsche Flurbezeichnung hingewiesen, Das Flurstück 73 in der Flur 11 der Gemarkung Garze liegt in der Flur 12.

Es wird festgestellt, dass durch die korrekte Darstellung des Grundstückes in den Karten die beanspruchte Fläche bestimmt ist.

Bei der Umsetzung der E 1 bestehen Bedenken, ob es bei dem gewählten Abstand der Bäume von 9,0 m und der künftigen Kronenausbildung der Bäume sichergestellt ist, das große Landmaschinen die Ackerflächen erreichen und verlassen können.

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Angabe des Pflanzabstandes nur um den grundsätzlichen Abstand handelt und der Abstand in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen bei Bedarf auch vergrößert werden kann. Der Maßnahmenträger sagt zu, in Absprache mit den Eigentümern / Bewirtschaftern die Pflanzabstände so zu gestalten, dass die Ackerflächen mit den zum Einsatz kommenden Landmaschinen erreicht werden können. Auf die Zusage II.2.4 wird verwiesen.

IV.1.14 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) (Stellungnahme vom 07.03.2011)

Gegen den nach dem Änderungs- und Ergänzungsantrag geplanten Deichbau werden keine Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen. Der Abstand des Deiches zu den Bahnanlagen wird aus eisenbahntechnischer Sicht als ausreichend angesehen.

IV.1.15 Kraftwerk Bleckede Ludolf Stamer GmbH

(Stellungnahme vom 26.07.2010)

Anregungen und / oder Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Eine Stellungnahme zum Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 erfolgte nicht.

Nachfolger zum heutigen Zeitpunkt ist die - **Energieversorgung Dahlenburg – Bleckede AG** -, Lüneburger Str. 21, 21368 Bleckede.

Der Planfeststellungsbehörde ist vom Maßnahmenträger eine E – Mail - Korrespondenz mit dem Versorger vom 04.05 und 06.05.2011 vorgelegt worden, welche Bestandteil der Verfahrensakte geworden ist.

In diesem E – Mail – Verkehr wird festgelegt, dass eine zweimalige Kreuzung des Deiches mit einem jetzt auch schon vorhandenen Stromkabel erforderlich wird. Dieses betrifft die Versorgung des ehemaligen Klärwerksgeländes und die des ehemaligen Betonwerkes.

Hierzu wird festgestellt, dass der Maßnahmenträger die Verlegung der Leitungen nach der NB II.1.8.9 .einvernehmlich mit dem Versorgungsträger abzustimmen hat. Die Kostenträgerschaft ergibt sich nach der NB II.1.8.6.

IV.1.16 Artlenburger Deichverband, Adolph – Kolping – Str. 6, 21337 Lüneburg

(Stellungnahme vom 09.09.2010)

Der Artlenburger Deichverband weist daraufhin, dass einige Zuwegungen zum künftigen Deichverteidigungsweg nicht zur Aufnahme der insbesondere bei der Deichverteidigung zum Einsatz kommenden Fahrzeuge geeignet erscheinen.

Es wird festgestellt, dass der Maßnahmenträger den Ausbau von zwei Abschnitten der Straße „Am Wasser“ als Zuwegung zu zwei Auffahrten auf den Deichverteidigungsweg vorsieht. In diesen Abschnitten, die derzeit nur als Sandweg ausgebaut sind, erfolgt eine Verstärkung gemäß den Vorgaben der DIN 19712. Es handelt sich um einen Abschnitt von ca. 150 m Länge, beginnend bei der Deichauf- bzw. Deichüberfahrt R 1 und einen weiteren Abschnitt von ebenfalls ca. 150 m Länge, beginnend bei der Deichauf- bzw. Deichüberfahrt R 2.

IV.1.17 Niedersächsisches Forstamt Göhrde

(Stellungnahme vom 17.03.2011)

Das Forstamt Göhrde hält die Anzahl der nach der Vermeidungsmaßnahme V 8 zur Unterpflanzung von Waldrändern vorgesehenen Pflanzen für zu hoch und die vorgesehene Unterpflanzungstiefe von 5,0 m für zu gering. Es wird vorgeschlagen, bei gleicher Pflanzenzahl in einer Tiefe von 10,0 m zu pflanzen.

Dieser Anregung will der Maßnahmenträger nicht folgen. Die Planfeststellungsbehörde hält die dem Antrag zugrundeliegende Planung des Landespflegers für zielorientiert. Ein Grund, dem Maßnahmenträger ein anderes Pflanzmuster bzw. Pflanzschema über eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss verpflichtend vorzugeben, wurde nicht erkannt.

Das Forstamt Göhrde weist bei der Vermeidungsmaßnahme V 8 auch daraufhin, dass Baum- und Straucharten heimischer Herkünfte verwendet werden sollten, das Angaben zu einem Ver-

bisschutz fehlen und das sichergestellt werden müsse, dass bei einer Ausfallrate von > 10 % Nachpflanzungen durchzuführen sind.

Es wird festgestellt, dass der Maßnahmenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesagt hat, den Forderungen nachzukommen. Auf die entsprechende Zusage II.2.5 wird verwiesen.

Das Forstamt Gührde weist auf das Problem eines möglichen Eschenbefalls durch den sogenannten Schlauchpilz bei der Ausgleichsmaßnahme A 1 hin.

Der Maßnahmenträger hat mit dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 eine Änderung der Bepflanzung beantragt. Danach ist vorgesehen, den Anteil der zu pflanzenden Stieleichen von 60 % auf 70 % zu erhöhen, und als Ersatz für die Esche die Flatterulme mit einem Pflanzanteil von 10 % vorzusehen.

Das Forstamt Gührde sieht bei einer Erstaufforstung im ÜSG erhebliche Risiken bei der Erreichung des Kompensationszieles. Bei Verlusten von mehr als 20 % in der Anpflanzung sind Nachpflanzungen durchzuführen. Der Zaun als Verbisschutz ist regelmäßig auf seine Funktion zu überprüfen und nach dem Etablieren der Aufforstung zurückzubauen.

Es wird festgestellt, das Ziel der Maßnahme die Schaffung eines naturnahen Auenwaldes ist. Es handelt sich um eine Initialpflanzung zur Schaffung eines möglichst naturnahen Auenwaldes; es ist keine Bestandsbegründung unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehen. Mögliche Ausfälle, eine Verschiebung des Artenspektrums oder das Etablieren anderer Baumarten gefährden nicht das Erreichen des Entwicklungszieles. Es bedarf keiner Auflagen zur Kontrolle des Verbisschutzes und zum späteren Abbau des Zaunes. Die dem Maßnahmenträger grundsätzlich obliegende Sorgfallspflicht und Beachtung technischer Standards bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen stellen dieses sicher.

IV.1.18 Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg

(Stellungnahmen vom 27.09.2010, 24.03.2011, 13.04.2011, 20.04.2011 und 27.05.2011)

Stellungnahme vom 27.09.2010 und 20.04.2011

Stellungnahmen zum Naturschutz

Der Landkreis fordert an Hochbordanlagen den Einbau von Absenkern in einem Abstand von 25 m. Ein Abstand von 50 m, wie in der V 7 unter 5.2.7 des LBP vorgesehen sei nicht ausreichend.

Es wird dem Maßnahmenträger über die NB II.1.5.5 vorgegeben, in Absprache mit dem Landkreis festzulegen, an welchen Stellen, in welchen Abständen im Verlauf von vorgesehenen Hochborden Absenker einzubauen sind.

Der Landkreis hält die Anpflanzung von Bäumen an den Ortsverbindungsstraßen (Ersatzmaßnahme E 1) für nicht ausreichend. Es sollte versucht werden einen Teil der Ersatzmaßnahme über die Pflanzung von Einzelbäumen in der bebauten Ortslage zu realisieren.

Der Maßnahmenträger wird noch einmal prüfen, ob ein Teil der Kompensation über eine Anpflanzung innerhalb der Ortslage umgesetzt werden kann. Auf die Zusage II.2.6 wird hingewiesen.

Der Landkreis hält eine ökologische Baubegleitung für Baumaßnahmen im Zeitraum von Anfang März bis Ende August eines jeden Jahres für erforderlich. Bei unzulässigen Störungen sind Bauzeitenunterbrechungen erforderlich.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung unter IV.1.11 verwiesen, wonach ein differenzierter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen wird.

Der Landkreis fordert, dass die Freimachung des Baufeldes einschließlich etwaiger Gehölzbesichtigungen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen dürfe.

Grundsätzlich findet sich hierzu eine Vorgabe im LBP unter 5.2.5 V 5 S. 52. Es wird jedoch festgestellt, dass der Maßnahmenträger der Planfeststellungsbehörde zwischenzeitlich mitgeteilt hat, dass er voraussichtlich schon vor Oktober mit der Baufeldräumung und dem Fällen der Bäume beginnen muss. Die Planfeststellungsbehörde hat für diesen Fall dem Maßnahmenträger die NB II.1.5.8, NB II.1.5.9 und NB II.1.5.10 aufgegeben.

Der Landkreis fordert, dass eine Kontrolle der potenziellen zur Beseitigung vorgesehenen Brutbäume für Fledermäuse erfolgt.

Es wird festgestellt, dass dieses nach dem LBP (Kapitel 5.2.5 – V 5 -) vorgesehen ist.

Der Landkreis fordert, dass die Schaffung von Fledermausquartieren (Kapitel 5.2.6 – V6 - LBP) unter Beteiligung eines Spezialisten zu planen ist. Einen Fledermausbeauftragten, dessen Beteiligung der LBP vorsieht, gibt es im Landkreis Lüneburg nicht.

Es wird festgestellt, dass die Planung dann mindestens durch einen fachkundigen Biologen, wie bei der Umsetzung der V 5 vorgesehen, zu begleiten ist. Auf die NB II.1.5.6 wird verwiesen.

Der Landkreis verweist auf die seiner Ansicht nach unkorrekte Berechnung der vorgesehenen Ersatzaufforstungen hin.

Es wird festgestellt, dass es hierzu keiner abschließenden Klärung im Beschluss mehr bedarf, da der Maßnahmenträger in seinem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe beantragt hat. Die Höhe der Abgabe ist unter Beteiligung der Unteren Waldbehörde beim Landkreis Lüneburg festgelegt worden. Der Landkreis Lüneburg hat der Planfeststellungsbehörde mit Mail vom 24.05.2011 mitgeteilt, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die Abgabe fällig ist. Die Zahlungsverpflichtung ist in der NB II.1.5.7 geregelt.

Stellungnahmen zur Wasserwirtschaft

Der Landkreis weist daraufhin, dass sich bei der Deichbaumaßnahme durch die erforderliche Neuregelung des Oberflächenabflusses in der Ortslage Gewässerausbautatbestände ergeben,

für welche entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen mit dem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen sind. Dieses betrifft z. B. den Einbau von Rohrdurchlässen, die vorgesehene Verrohrung des Wegeseitengrabens an der Stiepeler Straße, sowie die erstmalige Herstellung und Verlegung eines Grabens im Deichbereich am Ende der Stiepeler Straße am Ortsausgang. Darüber hinaus sind Gewässerbenutzungen durch die erforderlich werdenden Einleitungen von gesammelten Oberflächenwässern zu regeln.

Es wird festgestellt, dass der Maßnahmenträger ergänzend zum Erstantrag entsprechende Unterlagen zusammengestellt hat und diese dem Landkreis Lüneburg am 28.02.2011 zur Stellungnahme übersandt hat. Zu diesen Unterlagen hat der Landkreis gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 20.04.2011 Stellung genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Maßnahmenträger aufgefordert, zu den Ausbau- und Benutzungstatbeständen ergänzende Planunterlagen vorzulegen. Dieser Aufforderung ist der Landkreis mit der Vorlage des 2. Änderungs- und Ergänzungsantrages vom 24.05.2011 nachgekommen.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zum Gewässerausbau sind mit diesem Planfeststellungsbeschluss miterteilt.

Abweichend von der Sichtweise des Landkreises als Untere Wasserbehörde wird festgestellt, dass durch die Neuordnung der Oberflächenentwässerung sich nur ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand ergibt, welcher über die Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis zu regeln ist. Es handelt sich dabei um die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser im künftigen RRB an der Stiepeler Straße. Die für sich selbstständige Wasserrechtliche Erlaubnis ist im Teil B dieses Beschlusses miterteilt. Die zur Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis aus Sicht des Landkreises erforderlichen Gutachten, wie der Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch das Baugrundlabor Lüneburg vom 06.04.2009 und die hydraulischen Berechnungen des Ing. Büro Beußel vom 09.12.2011 liegen der Planfeststellungsbehörde vor und sind Bestandteil der Verfahrensakte.

Erlaubnispflichtige Benutzungen des Grundwassers liegen nicht vor bei:

1. - dem RRB am Alten Betonwerk

Es wird festgestellt: Das RRB wird im Nebenschluss betrieben. Soweit im Hochwasserfall das Oberflächenwasser nicht über die Einleitungsstelle am Alt Garger Hafen in die Elbe ablaufen kann, erfolgt alleinig eine Zwischenspeicherung. Bei jedem Hochwasserereignis, bei dem der Abfluss in die Elbe nicht mehr möglich ist, wird ein Pumpbetrieb eingerichtet und das sich im RRB sammelnde Niederschlagswasser wird in die Elbe gepumpt. Das RRB dient lediglich als Zwischenspeicher für Zulaufspitzen und für den Pumpbetrieb. Nach dem Hochwasser erfolgt die Entleerung des RRB in die Elbe. Eine zielgerichtete und bei der Bemessung des RRB's berücksichtigte Einleitung in das Grundwasser erfolgt nicht.

2. - Dem Mahlbusen am Ortsausgang Stiepeler Straße und der angeschlossenen Versickerungsmulde der Deichentwässerung

Es wird festgestellt: Der Mahlbusen dient allein der Realisierung des geplanten mobilen Pumpbetriebes, wenn bei einem Hochwasserereignis das Oberflächenwasser nicht in das außen liegende Brack abgeführt werden kann. Eine zielgerichtete Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in das Grundwasser erfolgt nicht. Die Versickerungsmulde dient der Deichentwässerung (Deichkörper und Deichböschung). Durch die Anbindung an den Mahlbusen und die Verbindungen zwischen den einzelnen Muldenabschnitten erfolgt außerhalb eines Hochwasserereignisses die Ableitung über das außen liegende Brack in die Elbe.

Stellungnahmen zum Deichbau

Der Landkreis verweist auf ein zu beseitigendes Gebäude in der geplanten Deichtrasse bei Deich – km 0 + 540 hin.

Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 liegt das Gebäude außerhalb der festgestellten Deichtrasse.

Der Landkreis verweist auf die Notwendigkeit der Kompensation verlorengehenden Abflussquerschnittes durch den durch den Deichbau bedingten Verbau einer örtlichen Flutmulde.

Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 13.04.2011 wird verwiesen.

Der Landkreis fordert, dass die im Zuge des Deichbaus erforderlich werdenden Ausnahmeregelungen nach § 14, § 15 und § 16 NDG in den Planfeststellungsbeschluss einzukonzentrieren seien.

Hierzu ist Folgendes festzustellen: §§ 15 und 16 NDG sind bereits tatbestandlich nicht einschlägig. Soweit der Landkreis fordert, Ausnahmegenehmigungen bezüglich des Benutzungsverbots gemäß § 14 Abs. 2 NDG in den Planfeststellungsbeschluss einzukonzentrieren, kann dem insofern nicht gefolgt werden, als keine konkreten Anträge von Betroffenen hinsichtlich solcher Ausnahmegenehmigungen als Antrag oder im Wege der Einwendung im Verfahren gestellt worden sind.

Es erfolgt ein Hinweis zu der vorhandenen Einleitung von Niederschlagswasser am alten Betonwerk über das vorhandene Einleitungsbauwerk DN 1000. Der Landkreis stellt die Frage, ob die Einleitung mit dem Eigentümer des Bauwerkes und dem für den Hafen Unterhaltungspflichtigen abgestimmt sei.

Es wird festgestellt, dass durch den Maßnahmenträger der Einzug einer DN 800 Leitung beantragt und hier planfestgestellt wurde. Bei damit verbundenen baulichen Veränderungen ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20.04.2011, Az.: 60 - R 10400084 / 27, weist der Landkreis nicht auf das Erfordernis der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis hin. Die Erteilung einer WE wurde auch nicht im Verfahren beantragt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher von dem Bestehen einer WE aus, sodass seitens der Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit einer Berücksichtigung dieser Einleitung im Planfeststellungsverfahren gesehen wird.

Einwendungen zur Nutzung von Kreisstraßen

Der Landkreis verweist auf den technischen Zustand eines Teilstückes seiner Kreisstraße K 11 (Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000), über welche laut Planfeststellungsantrag die erforderlichen Bodentransporte von der Entnahmestelle „Bodentnahme Barskamp“ zu den Baustellen in Alt Garge durchgeführt werden sollen.

Der benannte Straßenabschnitt weist starke Beschädigungen auf. Nur durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten wurden größere Unterhaltungsmaßnahmen, bis

auf den einmaligen Austausch einer Betonplatte, nicht erforderlich. Es wird befürchtet, dass es nun durch die Baustellen Transporte zu größeren und teuren Schäden an der Straße kommt. Nach der Anlage 10 des Planfeststellungsantrages vom 02.07.2010 ist die K 11 in weiteren Abschnitten sowie auch Abschnitte der K 12 für die Transporte vorgesehen. Ohne konkretisierende Angaben über den dortigen Straßenzustand wird eine Beweissicherung für alle durch die Maßnahme genutzten Abschnitte und eine Übernahme der Reparaturkosten durch den Maßnahmen-träger gefordert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der K 11 (Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000) bei den Bodentransporten Erschütterungen entstehen könnten, welche zu Schäden an der beidseitigen Bebauung führen.

Zur gegebenen Problematik hat die Planfeststellungsbehörde am 11.05.2011 eine Erörterung durchgeführt, um eine abschließende Entscheidung treffen zu können. Über diese Erörterung wurde eine Niederschrift gefertigt, welche Bestandteil der Verfahrensakte ist und den am Termin Anwesenden übersandt wurde.

Im Ergebnis der Erörterung vom 11.05.2011 wird hier festgestellt:

Der Landkreis Lüneburg erhebt keinen Anspruch mehr auf Übernahme von Reparaturkosten durch den Maßnahmen-träger für etwaige an den Kreisstraßen K 11 und K 12 entstehende Schäden während der Durchführung der Baumaßnahmen, ausgenommen der Straßenabschnitt der K 11 von Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000.

Alle im Straßenabschnitt der K 11 von Straßenkilometer 4 + 400 bis 5 + 000 ggf. entstehenden Schäden an der Straße, verursacht allein durch die in bestimmten Zeiträumen verdichtet durchzuführenden Bodentransporte von der Bodenentnahmestelle „Bodenentnahme Barskamp“ her, sind durch den Maßnahmen-träger zu übernehmen. Die Verantwortung zur Beseitigung liegt beim Maßnahmen-träger.

Zur Vermeidung von Schäden werden während der Bodentransporte den Verkehr regelnde Maßnahmen erforderlich. Diese Regelungen sind in den Zeiten der Verdichtung von Bodentransporten zu den Baustellen durch den Maßnahmen-träger durchzuführen. Diese Zeiträume sind zwischen Maßnahmen-träger und Straßenbaulast-träger festzulegen. Nur für diese Zeiträume ist dann auch eine jeweilige Beweissicherung erforderlich, um die Schadenshöhe zu ermitteln. Die den Verkehr regelnden Maßnahmen sind zwischen Maßnahmen-träger, Straßenbaulast-träger und Verkehrsbehörde abzustimmen. Näheres regeln die NB II.1.3.1 und NB II.1.3.2.

Der Maßnahmen-träger wird über die NB II.1.3.3. angewiesen, dass mit den Bodentransporten beauftragte Unternehmen auf die Einhaltung der Verkehrsregelungen hinzuweisen.

Treten während der Bodentransporte Schäden auf, die den Verkehr gefährden oder welche zu größeren Folgeschäden führen, ist es erforderlich, dass der Maßnahmen-träger in Absprache mit dem Straßenbaulast-träger unverzüglich eine Reparatur veranlasst. Die Notwendigkeit dieser Reparaturen wird auch über vermehrte Streckenkontrollen des Straßenbaulast-trägers festgestellt. Die Kosten sind durch den Maßnahmen-träger zu übernehmen. Näheres hierzu regelt die NB II.1.3.4.

Bei den rechts – und linksseitig des hier betrachteten Abschnittes der Kreisstraße gelegenen Gebäuden können bedingt durch den Straßenzustand Schäden an der Bausubstanz während der Zeiträume der Durchführung der Bodentransporte nicht ausgeschlossen werden. Der Maßnahmen-träger hat daher eine Beweissicherung zu veranlassen. Näheres hierzu regelt die NB II.1.3.5.

Stellungnahme vom 24.03.2011

Der Landkreis weist daraufhin, dass Regenrückhaltebecken nach Punkt 9.7 des Anhanges zu § 69 NBauO bei einem Beckeninhalte von mehr als 100 m³ einer Baugenehmigung bedürfen.

Es wird festgestellt, dass erforderliche Baugenehmigungen über die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterteilt sind.

Der Landkreis weist noch einmal auf die Notwendigkeit der Kompensation des Abflussverlustes hin und das für die Nutzung der benannten Kreisstraßen eine Klärung ausstehen würde.

Hierzu wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 27.09.2010 verwiesen.

Stellungnahme vom 13.04.2011

Der Landkreis fordert, dass mit den Baumaßnahmen erst begonnen werden darf, wenn die Vorlandabgrabung als Kompensation für den Abflussverlust der zu überbauenden Flutmulde umgesetzt wurde.

Der Maßnahmenträger hat der Planfeststellungsbehörde mit dem 2 Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 eine entsprechende technische Planung vorgelegt. Diese Planung wurde auch dem Landkreis durch den Maßnahmenträger zur Zustimmung vorgelegt. Der Landkreis hat dem Maßnahmenträger und der Planfeststellungsbehörde mit Mail vom 13.04.2011 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Er fordert, dass ein Verbau der vorhandenen Flutmulde erst erfolgen darf, wenn die geplante Kompensationsmaßnahme (Abgrabung im Vorland) umgesetzt sei, damit beim Eintreten eines Hochwasserereignisses die Kompensation wirksam ist. Auf die NB II.1.2.2 wird verwiesen.

Stellungnahme 27.05.2011

In seiner Eigenschaft als zuständige Baubehörde zur einzukonzentrierenden Baugenehmigung für das Lagergebäude für die mobilen Hochwasserschutz Elemente fordert der Landkreis,

- dass mit der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn die Erklärung des Entwurfsverfassers nach § 75 Abs. 8 Nr. 1 NBauO der Baubehörde vorliegt.

- dass für die entstehende Versiegelungsfläche drei heimische Bäume zu pflanzen sind.

Zu der Forderung der Vorlage der Erklärung wird auf die NB II.1.7.1 verwiesen, zu der Kompensation der Versiegelung auf die NB II.1.5.3.

IV.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine

IV.2.1. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisverband Lüneburg - (Stellungnahmen vom 13.09.2010 und 18.03.2011)

Stellungnahme vom 13.09.2010

Bei der Ausgleichsmaßnahme A 1 bestehen Bedenken gegen die Anpflanzung von Eschen, da diese von Pilzbefall gefährdet sind. Alternativ wird die Anpflanzung der Flatterulme vorgeschlagen.

Es wird festgestellt, dass den Bedenken mit dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag Rechnung getragen wurde. Hierzu wird auf die Ausführungen bei der Stellungnahme des Forstamtes Görde unter IV.1.17 hingewiesen.

Bei der Ersatzmaßnahme E 3 wird eine zeitlich gestreckte Aufforstung gefordert.

Es wird festgestellt, dass die Maßnahme nach dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 nicht mehr zur Ausführung kommt. Der Maßnahmenträger wird ersatzweise eine Walderhaltungsabgabe in der nach diesem Beschluss festgesetzten Höhe entrichten.

Stellungnahme vom 18.03.2011

Wie schon in der Stellungnahme vom 13.09.2010 wird auch die ggf. bestehende Problematik hinsichtlich der Verwendung der Hainbuche vor Ort bei der A 1 verwiesen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Planfeststellungsbehörde nach Rücksprache mit dem Landschaftsplaner des Maßnahmenträgers dieses Problem nicht gesehen wird.

IV.2.2 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Regionalverband Elbe - Heide -

(Stellungnahme vom 14.09.2010)

Der BUND hält die Auflichtung und Unterpflanzung von Kiefernforsten grundsätzlich für gut, stellt aber die Frage nach der Zulässigkeit der Maßnahme als Ersatz für Waldflächenverluste.

Einer Klärung dieser Fragestellung bedarf es hier nicht mehr, da die Ersatzmaßnahme nach dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 nicht mehr zu Umsetzung der E 3 vorgesehen ist und der Maßnahmenträger eine Walderhaltungsabgabe entrichten wird.

Der BUND stellt auch die Frage, ob das Anpflanzen von Straßenbäumen als Ersatzmaßnahme E 1 eine Ersatzpflanzung darstellen kann. Gleichzeitig wird die Maßnahme aber begrüßt.

Eine abschließende Prüfung dahingehend wird hier für nicht erforderlich gehalten, da die Maßnahme vom Umfang her baubedingt entstehende Verluste ausgleicht und grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

Der BUND hält ein Ruhen der Baumaßnahmen während der Brut- und Setzzeit zwischen April und August auf Grund des Vorkommens einer Vielzahl schützenswerter Arten für erforderlich.

Es wird festgestellt, dass ein Ruhen der gesamten Baumaßnahme über den benannten Zeitraum nicht erforderlich ist. In artenschutzrechtlich relevanten Abschnitten der Deichbaustrecke ist nach den Vorgaben des LBP (Kapitel 5.2.4 – V 4 -, S. 51) eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue unter IV.1.11 und die dazu festgesetzte Nebenbestimmung verwiesen.

IV.2.3 Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Kreisgruppe Lüneburg e. V. - (Stellungnahmen vom 12.09.2010 und 14.03.2011)

Stellungnahme vom 12.09.2010

Der NABU bemängelt das Alter der Bestandsaufnahmen für die UVS. Die verwendeten Daten lägen hinsichtlich der Erfassung zum Teil sehr weit zurück und seien nicht bzw. nur zum Teil zeitnah überprüft worden.

Gerade bei Libellen und Tagfaltern liegen dem NABU Beobachtungen aus den Jahren 2007 bis 2010 vor, welche weit mehr Arten umfassen, als in der UVS dargestellt. Durch die jeweils zur Planfeststellung beantragten Varianten 1 in den Abschnitten B und C des Variantenvergleichs ist jedoch nicht mit gravierenden Nachteilen für diese Arten zu rechnen.

Im Weiteren wird auf das mutmaßliche Vorkommen von einem weiteren Biberrevier im geprüften Trassenverlauf (Abschnitt B Variante 2) hingewiesen. Die UVS ginge davon aus, dass keine Biberreviere zu berücksichtigen seien. Auch wäre das Vorkommen von Limikolen nicht geprüft worden.

Es wird festgestellt, dass wenn der UVS zum Teil Daten älteren Ursprungs zu Grunde gelegt werden, im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, inwieweit die Datengrundlage bestätigt werden kann oder ob Nacherhebungen erforderlich werden. Der Maßnahmenträger hat hier eine Nacherhebung bei den Fledermäusen durchgeführt.

Es bedarf hier keiner grundsätzlichen Klärung der Frage mehr, inwieweit weitere Nacherhebungen hätten erfolgen müssen. Der NABU hat hier alleinig auf das Fehlen von Nacherhebungen bei den Libellen und Tagfaltern hingewiesen, jedoch selbst festgestellt, dass dieses nachrangig zu betrachten ist, da die in der Einwendung dargelegten Vorkommen nur betroffen wären, wenn die Variante 2 in Abschnitt B umgesetzt worden wäre. Auch was den Biber und die Limikolen betrifft, kann festgestellt werden, dass durch die Wahl der siedlungsnahen Trasse im Abschnitt B (Variante 1) keine Beeinträchtigung für das Biberrevier (Biberburg) auf dem Werder oder potenzielle Lebensstätten von Limikolen zu erwarten sind. Dies kommt auch in der Stellungnahme des NABU vom 14.03.2011 zum Ausdruck.

Der NABU weist daraufhin, dass der Kopfsteinpflasterweg zum ehemaligen Fähranleger Alt Garge – Neu Garge gegenüber dem Grundstück –Hauptstraße 38 / Alt Garge – als Kulturgut zu schützen und zu erhalten sei.

Der Maßnahmenträger sagt den Schutz und Erhalt des Kopfsteinpflasterweges zu. Auf die Zusage II.2.7 wird verwiesen.

Der NABU verweist auf die Baumartenliste zur A 1 hin und fordert hier auch die autotypischen Arten Schwarzpappel und Flatterulme zur Bepflanzung vorzusehen.

Der Forderung ist der Maßnahmenträger über seinen 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 zum Teil nachgekommen, in dem er statt der Esche die Anpflanzung von Flatterulmen vorsieht.

Der NABU äußert die Besorgnis, dass bei Kompensationsmaßnahmen im ÜSG, wie hier der A 1, auf Grund der „Verbuschungsproblematik“ ggf. nicht deren Bestand dauerhaft sichergestellt ist.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Flächen stehen im Eigentum der BRV. Seit 2010 sind bei den Naturschutzbehörden Kompensationsflächenkataster zu führen. Zuständige Naturschutzbehörde hier ist die BRV.

Der NABU sieht in der Anpflanzung von Apfelbäumen bei der E 1 keinen geeigneten Ersatz für die zu ersetzenden Bäume. Es wären einzelne Gruppen von Eichen, Schwarzpappeln und Flatterulmen zu pflanzen.

Grundsätzlich kann der Argumentation nicht gefolgt werden, da die Pflanzung von hochstämmigen Apfelbäumen alter Sorten nicht per se schlechter zu beurteilen ist als die Pflanzung der geforderten Arten. Daneben ist eine Anpflanzung von Baumgruppen im Vorland aufgrund der wasserrechtlichen Regelungen (Mindestabflussprofil) kaum umsetzbar. Erschwerend kommt in den großräumig offenen Bereichen ein erhebliches artenschutzrechtliches Problem hinzu, da viele der vorkommenden Brut- und Rastvögel Kulissen meiden und damit bisher für die Arten nutzbare Bereiche durch die Pflanzung von Baumgruppen verloren gehen würden. Entlang der ausgewiesenen Standorte (E 1) war die Pflanzung von anderen Baumarten vom Vorhabensträger nicht gewünscht.

Bei der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 3 fordert der NABU zu prüfen, ob auch Schwarzpappel und Flatterulme gepflanzt werden können.

Die Umsetzung der E 3 ist nach dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 nicht mehr zur Umsetzung vorgesehen.

Stellungnahme vom 14.03.2010

Zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 28.02.2011 werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

IV.3 Einwendungen

*In diesem Abschnitt (S. 54 bis 58) werden die Einwendungen der Privatpersonen behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Einwenderinnen und Einwender, die aus **datenschutzrechtlichen** Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen.*

Teil B – Wasserrechtliche Erlaubnis -

I. Verfügender Teil

Hiermit wird dem Maßnahmenträger auf Grund seiner Anträge vom 02.07.2010, 28.02. 2011 und 24.05.2011 nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziff. 4 des WHG die jederzeit widerrufliche, unbefristete Erlaubnis erteilt, einen Teil des südwestlich der Ortslage von Alt Garge anfallenden Niederschlagswasser in einem Regenrückhaltebecken an der Stiepeler Straße mit dem

Rechtswert: 4419755.3235

und

Hochwert: 5904824.2903

zu sammeln und über Versickerung in das Grundwasser einzuleiten, soweit über den Graben an der Stiepeler Straße während eines Elbehochwassers eine Ableitung in die Elbe nicht möglich ist.

Die Planunterlage – Textteil 4 – im Teil A – Planfeststellung - unter I.2.3.1 Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.05.2011 ist Bestandteil der Wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Planunterlage stellt die hydrologischen Verhältnisse (Abflüsse / Einleitungsmengen) vor Ort da.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Es darf nur das nach den Antrags- und Planunterlagen bestimmte Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet werden.

II.2 Belastetes Niederschlagswasser darf nicht eingeleitet werden. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass Benzin, Öl, Gift, Abwasser oder Jauche nicht zur Einleitungsstelle gelangen.

II.3 Für die Unterhaltung der Einleitung ist der Maßnahmenträger zuständig.

II.4 Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

II.5 Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden, insbesondere wenn Auflagen und inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

II.6 Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihre Folgen sowie Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers nach § 13 WHG angeordnet werden können.

II.7 Die Kosten, die durch die Aufsicht über die Gewässerbenutzung entstehen, sind vom Erlaubnisinhaber nach § 128 NWG zu tragen.

II.8 Die Erlaubnis geht nach § 8 WHG mit dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über.

II.9 Sollte es infolge der Versickerung zu Schäden an fremden Grundstücken kommen, so haftet der Antragsteller.

II.10 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage ist eine Abnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg zu beantragen.

III. Begründung

Bedingt durch die im Teil A planfestgestellte Deichbaumaßnahme ist es bei einem Hochwasserereignis in der Elbe nicht mehr möglich, das südwestlich der Ortslage anfallende Niederschlagswasser über Gräben in die Elbe abzuleiten. Bei einem Hochwasser der Elbe werden die Deichquerungen dieser Gräben geschlossen, um ein Einlaufen des Elbewassers nach Alt Garge zu verhindern. In Abhängigkeit vom jeweiligen Hochwasserereignis ergeben sich unterschiedlich lange Zeiträume der Unterbrechung der Vorflut. Um frühzeitigen Pumpbetrieb zur Ableitung des Niederschlagswassers in die Elbe zu vermeiden, ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens an der Stiepeler Straße in - Teil A - planfestgestellt worden. Die örtlichen Gegebenheiten ließen nur den Bau eines RRB zu, das nach dem Einstau nicht wieder vollständig zu entleeren ist. Damit ist es erforderlich, einen Teil des zwischengespeicherten Niederschlagswassers dem Grundwasser zuzuführen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde der Genehmigungsbehörde durch den Maßnahmenträger über ein hydrogeologisches Gutachten, welches Bestandteil der Verfahrensakte ist, nachgewiesen.

IV. Entscheidungen über Stellungnahmen

Zu den Anträgen auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg angehört. Eine Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 20.04.2011. Hinsichtlich des Inhaltes und den entsprechenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde wird auf Ziff. IV.1.18 verwiesen.

Teil C - Allgemeines

I. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil A und Teil B

Die Stadt Bleckede trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten der Verfahren.

Es ergehen gesonderte Kostenfestsetzungsbescheide.

II Rechtsbehelfsbelehrungen

II.1 Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil A

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss - Teil A - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

II.2 Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil B

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis - Teil B - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

III. Hinweise

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Lübbecke

Abkürzungsverzeichnis

BlmSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I. S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2006 (BGBl. I, S. 2146)
32. BlmschV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 3. 2007 (BGBl. I S. 261)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)
BHW	Bemessungshochwasser
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert Gesetz vom 11.08. 2009 (BGBl. I S. 2723)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
DIN	Deutsches Institut für Normung
EU	Europäische Union
EÖT	Erörterungstermin
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG v. 21.05.1992, ABl. der EG Nr. L 206/7)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 944)
ha	Hektar; Flächenmaß

HQ 100	einhundertjähriges Hochwasserereignis
i. M.	im Maßstab
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter, Längenmaß
M. d. H.	Maßstab des Höhenschnittes
M. d. L.	Maßstab des Längsschnittes
m ²	Quadratmeter; Flächenmaß
m ³	Kubikmeter, Flächenmaß
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NB	Nebenbestimmung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 417)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S.394)
NEIbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat "Nds. Elbtalaue" vom 14.11.2002, Nds. GVBl. S. 426, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert Gesetz vom 17.03.2010 (Nds. GVBl. S. 134)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 112)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258)
RRB	Regenrückhaltebecken
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631)
Tab.	Tabelle
TÖB	Träger öffentlicher Belange
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94),
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)